

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
<b>Herausgeber:</b>	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
<b>Band:</b>	59 (1965)
<b>Artikel:</b>	Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne
<b>Autor:</b>	Rück, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-128946">https://doi.org/10.5169/seals-128946</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

PETER RÜCK

DIE ENTSTEHUNG DER NACHREFORMATORISCHEN  
DEKANALEN JURISDIKTION  
IN DER DIÖZESE LAUSANNE

a) VORREFORMATORISCHE VERHÄLTNISSE

Die Diözese Lausanne umfaßte vor der Reformation 9 Dekanate<sup>1</sup>. Louis Waeber hat in zwei Aufsätzen deren Ausdehnung vor und nach der Reformation ausführlich behandelt, ohne indessen auf die hier entscheidende Frage der dekanalen Jurisdiktion einzutreten<sup>2</sup>. In den 9 alten Dekanaten hatten die Landdekanen eine gewisse Oberaufsicht über den Klerus, die sie auch später behielten, übten aber daneben eine eigentliche Jurisdiktion in verschiedenen Bereichen aus. In allen Dekanaten hatte sich die *Curia decani* ausgebildet, alle Dekane führten ein oder mehrere eigene Siegel<sup>3</sup>, alle hatten eigene Notare und Schreiber. Sie urteilten noch im 15. Jh. über sonst dem Offizial vorbehaltene Fälle, obschon die

<sup>1</sup> Übersicht in: *Historischer Atlas der Schweiz*, 2. Aufl. Aarau 1958, Karte nr. 14. Für die folgenden Gebietsvergleiche mit den freiburgischen Landvogteien benütze ich die *Carte des anciennes terres et bailliages du canton de Fribourg en 1798*, dressée par Alfred Weitzel et publ. par la Soc. cant. d'Histoire (1914), dazu die *Note explicative*, Fribourg 1914.

<sup>2</sup> L. WAEBER, Les décanats de l'ancien diocèse de Lausanne et leur transformation après la Réforme, in: ZSKG 35 (1941), p. 35-61, 98-113, und *Ders.*, Les décanats et paroisses de l'ancien diocèse de Lausanne, ebda. p. 270-308. Beide Aufsätze sind im folgenden zitiert als WAEBER, Les décanats.

<sup>3</sup> D. L. GALBREATH, Inventaire des sceaux vaudois, Lausanne 1937 (MDSR), p. 206-222.

Bischöfe, Offiziale und Generalvikare den Umfang der dekanalen Jurisdiktion einzuschränken suchten. Das ist ihnen zum Teil auch gelungen. Den Dekanen, so demjenigen von Bern, verblieb ein Informationsrecht. Sie wurden von den Parteien auch in weltlichen Händeln angerufen und saßen trotz bischöflicher Interventionen zu Gericht<sup>1</sup>. Die Zentralisierungsbemühungen der bischöflichen Verwaltung wurden erst nach dem Tridentinum von Erfolg gekrönt. Nur so läßt sich erklären, daß die Wurzel der nachreformatorischen kirchlichen Jurisdiktion in den Dekanaten lag. Manche Dekane waren Domherren von Lausanne und ließen sich durch Vizedekane vertreten. In Lausanne und Vevey war das Dekanat mit der Mensa episcopalis verbunden<sup>2</sup>, in Vevey hatte sich beim Dekanat eine eigentliche Offizialität ausgebildet<sup>3</sup>. Das Dekanat von Outre-Venoge stand dem Dompropst von Lausanne zu<sup>4</sup>. In Freiburg war der Dekan Mitglied des Klerus von St. Niklaus, seit 1512 (wie schon früher in Bern) mit dem Kapitelsdekan identisch<sup>5</sup>. In Solothurn und Neuenburg hatte der Stiftsklerus einen Teil der bischöflichen Autorität an sich gezogen. Im Dekanat Ogo spielten die Korporationen des Klerus von Bulle und Gruyère eine wichtige Rolle. Es dürfte schwer fallen, das engmaschige Netz der sich teilweise überschneidenden Kompetenzen zu durchschauen. Sicher ist, daß die Dekane nie freiere Hand hatten als unmittelbar nach der Reformation bis zum Jahr 1579, als die Freiburger Diözesansynode unter der Leitung von Nuntius Bonhomini die Verwaltung neu regelte und die Kompetenzen der neu ernannten Dekane auf das vom Tridentinum verlangte Aufsichts- und Informationsrecht beschränkte. Ich gehe im folgenden die einzelnen Dekanate durch, in ihrem Zustand vor und nach der Reformation, mit dem Hauptgewicht auf den Zuständen in den Dekanaten Ogo und besonders Freiburg, das sich im Verlauf des 16. Jh. zur neuen Offizialität der Diözese Lausanne entwickelt hat.

<sup>1</sup> Über die Rechte der Dekane vor der Reformation vgl. MAXIME REYMOND, *Les dignitaires de l'église N.-D. de Lausanne jusqu'en 1536*, Lausanne 1912 (MDSR<sup>2</sup> VIII), p. 141-143; auch FRANZ WIGGER, *Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis z. Mitte des 14. Jh.*, Diss. Freiburg, Schüpfheim 1951, p. 7.

<sup>2</sup> REYMOND a. a. O. p. 159, 165, 167.

<sup>3</sup> a. a. O. p. 83 f.

<sup>4</sup> a. a. O. p. 158.

<sup>5</sup> Diese Verbindung blieb bis zum Sommer 1965 bestehen, als neben dem Kapitelsdekan ein solcher für den Klerus der Stadt eingesetzt wurde.

b) DIE IN DER REFORMATION UNTERGEGANGENEN  
ODER VERSTÜMMELTEN DEKANATE

Das alte Dekanat *Lausanne* mit dem Gebiet um die Bischofsstadt und das alte Dekanat *Outre-Venoge* mit der südwestlichen Waadt im Westen der Venoge einschließlich des Lac-de-Joux gingen beide 1536 zum neuen Glauben über.

Auch das alte Dekanat *Avenches* wurde in der Reformation stark verkleinert. Das ganze Murtenbiet ging zum neuen Glauben über<sup>1</sup>. Katholisch blieben die späteren Vogteien Cheyres, Font und Estavayer-le-Lac, die zusammen mit Vuissens und Surpierre das neue Dekanat *Estavayer-le-Lac* bildeten. Die Pfarrei Morens in der Vogtei Estavayer gehörte indessen zum neuen Dekanat *St. Aubin*, das neben St. Aubin auch die Vogtei Montenach (Montagny) umfaßte. Die kirchliche Einteilung stimmt hier am wenigsten mit der weltlichen überein. Zum Dekanat St. Aubin gehörte z. B. Villarepos im Bezirk des Spitalvanners, nicht aber Lentigny in der Vogtei Montenach, das zum neuen Dekanat Belfaux gehörte<sup>2</sup>. Auch die Dekane von Avenches hatten bis zur Reformation Urkunden weltlichen Inhalts mit ihrem Siegel bekräftigt, so einen Vertrag zwischen Estavayer und Payerne vom September 1508<sup>3</sup>. Der letzte Dekan von Avenches, Jean Heffelen, trat 1528 zum Protestantismus über<sup>4</sup>. Nuntius Bonhomini ernannte am 18. Dez. 1579 Claude Voland (Vollan) zum Vorsteher des neuen Landdekanats Estavayer-le-Lac. Voland ist seit 1557 als Mitglied des Klerus von Estavayer bezeugt<sup>5</sup>. Die Verhältnisse lagen in Estavayer ähnlich wie in Bulle und Romont. Ein zu einem gewissen gemeinschaftlichen Leben zusammengeschlossener Klerus erhielt 1565 die Pfarrkollaturrechte von Estavayer, die der Freiburger Rat seit der Reformation innehatte<sup>6</sup>.

Für das neue Dekanat *St. Aubin*, Sitz eines Vertreters der seit 1536

<sup>1</sup> E. FLÜCKIGER, Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten, Murten 1930.

<sup>2</sup> WAEBER, Les décanats p. 37, 52-55, 104-105.

<sup>3</sup> B. DE VEVEY, Le droit d'Estavayer (Les sources du droit suisse IX: Ct. de Fribourg I, Le droit des villes t. II), Aarau 1932, p. 124-129 nr. 84, weitere Beispiele siehe im Register zu «Avenches».

<sup>4</sup> REYMOND, Les dignitaires p. 165 und p. 361.

<sup>5</sup> AEF (= Archives de l'Etat de Fribourg) Fichier Waeber zu Voland ; DELLION, Dictionnaire des paroisses V, p. 217, zur Ernennung durch Bonhomini Arch. Chap. St. Nicolas, Man. Capituli I, fol. 10v; Weisungen Bonhomini an Dekan Voland vgl. bei STEFFENS/REINHARDT, Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini, Dok. II, Solothurn 1917, p. 338 Anm. 1 zum 31. Aug. 1580.

<sup>6</sup> B. DE VEVEY, Le droit d'Estavayer p. 207 nr. 134.

von Freiburg abhängigen Familie d’Oncieux, ernannte Bonhomini am 18. Dezember 1579 Allamand Paris, Pfarrer von St. Aubin, der zugleich als Testis synodalis für sein Dekanat bestimmt wurde<sup>1</sup>. Paris stammte aus der Gruyère, blieb bis 1603 Dekan von St. Aubin und vertauschte dann sein Benefizium mit dem bisherigen Pfarrer von Bulle, Blaise Brasey. Er blieb bis ca. 1624 Pfarrer und Dekan von Bulle<sup>2</sup>.

Vom alten Dekanat *Vevey*, das den langgestreckten Streifen der östlichen Waadt vom Genfersee bis zum Neuenburgersee umfaßte, hatte die Reformation jene Teile übrig gelassen, welche Freiburg rechtzeitig erobern konnte. Es waren dies von Süden nach Norden die Landvogteien Attalens, Châtel-St.-Denis, Rue, Romont westlich der Glâne, Surpierre und Vuissens. In der neuen Dekanatseinteilung von 1579 wurden diese Gebiete verschiedenen Dekanaten zugeteilt. Da jedes neue Dekanat 10 Pfarreien umfassen sollte, war eine Übereinstimmung mit politischen Grenzen nicht erreichbar. Attalens, Châtel-St.-Denis und ein Teil der Vogtei Rue fielen an das Dekanat *Bulle*. Der westliche Teil der Vogtei Rue und die westlich der Glâne gelegenen Teile der Vogtei Romont fielen an das neue Dekanat *Romont*. Über Bulle und Romont wird im Zusammenhang mit dem Zerfall des alten Ogo gesprochen. Die Vogteien Vuissens und Surpierre fielen an das neue Dekanat *Estavayer-le-Lac*, die Pfarrei Ménieres an das neue Dekanat *St. Aubin*<sup>3</sup>.

Das alte Dekanat *Neuenburg* umfaßte den heutigen Kanton Neuenburg und das Gros de Vaud mit Orbe, Echallens und Jougne. Es ging mit Ausnahme weniger Pfarreien zum neuen Glauben über. Orbe folgte erst 1554<sup>4</sup>. Die zerstreuten katholisch gebliebenen Pfarreien wurden unter Bischof Doroz als Dekanat Echallens zusammengefaßt, gemeinsam mit den französischsprachigen Teilen des Dekanats Solothurn<sup>5</sup>.

Das alte Dekanat *St. Imier* oder *Solothurn* ging größtenteils zur Reformation über. Katholisch blieben die Stadt Solothurn mit den nördlich der Aare gelegenen Pfarreien Flumenthal, Selzach und Grenchen, dazu Cressier und das mit Solothurn verbündete Le Landeron am Bielersee.

<sup>1</sup> WAEBER, Les décanats p. 109-110.

<sup>2</sup> Über Allamand Paris vgl. die reichen Quellenbelege in AEF Fichier Waeber und die Kurzbiographie bei FRID. BRÜLHART, St. Aubin, Notice historique sur les seigneuries des Saint-Aubin et de Delley, la paroisse et les villages d’Agnens et des Friques, St. Aubin 1932, p. 48-52.

<sup>3</sup> WAEBER, Les décanats p. 38, 60-61, 104-105, 280-285.

<sup>4</sup> E. DUPRAZ, Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d’Orbe-Echallens, Fribourg 1916.

<sup>5</sup> WAEBER, Les décanats p. 38, 60-61, 106, 284-295.

Bischof Doroz wollte 1602 die katholisch gebliebenen Teile als Dekanat Solothurn neu konstituieren, scheiterte jedoch am Widerstand des St. Ursenstifts<sup>1</sup>. Erst Bischof Jean de Watteville erreichte 1616 die Errichtung eines neuen Dekanats Solothurn, dessen Inhaber zugleich das bischöfliche Kommissariat Solothurn leitete<sup>2</sup>. Bis dahin hatte das Kapitel von St. Ursen weitgehende Kompetenzen, von denen im Zusammenhang mit dem Dekanat Freiburg noch die Rede sein wird.

Das alte Dekanat *Köniz* oder *Bern* umfaßte den Kanton Bern westlich der Aare, die Stadt und das Oberland mit Ausnahme des Haslitals. Der Dekan von Bern hatte ähnliche Befugnisse wie derjenige von Freiburg. Die Quellen der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Bern hat Hermann Rennefahrt in den Rechtsquellen des Kantons Bern zusammengestellt<sup>3</sup>. Ich gehe auf die Berner Verhältnisse nicht ein, weil das Dekanat nach der Reformation von 1528 vollständig zum neuen Glauben überging, ausgenommen die Gemeinde Überstorf, die zum Dekanat Freiburg und später zum neuen Dekanat Düdingen gelegt wurde<sup>4</sup>.

### c) DIE AUFSPALTUNG DES ALTEN DEKANATS OGO UND DAS GENERALVIKARIAT DER GRAFSCHAFT GRUYÈRE

Das alte Dekanat *Ogo* umfaßte das obere Saanetal bis hinunter nach Illens, die Grafschaft Gruyère mit der Landschaft Saanen, Jaun und dem Schwarzsee. Im Westen reichte es in savoyisches Gebiet bis vor Romont<sup>5</sup>. Sitz des Dekans war das bischöfliche Bulle<sup>6</sup>. Der letzte Dekan von Bulle

<sup>1</sup> a. a. O. p. 107-108, vgl. auch p. 37-38, 58-61, 276-281.

<sup>2</sup> F. WIGGER, Die Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn vor 1815, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 31 (1958), p. 33-35.

<sup>3</sup> H. RENNEFAHRT, Die Rechtsquellen des Kantons Bern I, Stadtrechte VI<sup>1</sup> und VI<sup>2</sup>, Staat und Kirche, Aarau 1960/1961, vgl. bes. Bd. VI<sup>1</sup>, Einleitung p. XXIII ff. bes. p. XXXV. Nach der Gründung des St. Vinzenzstifts ging das Landdekanat Bern (wie in Freiburg) an den Kapitelsdekan über, vgl. a. a. O. p. XXXIX. Zu den vorreformatorischen Rechten des Berner Dekans vgl. auch M. REYMOND, Les dignitaires de l'église N.-D. de Lausanne p. 141-143.

<sup>4</sup> WAEBER, Les décanats p. 39, 60, 105, 298-303; die Pfarrei wurde noch 1578 vom Berner Rat verliehen, in Nachfolge des St. Vinzenzstifts, vgl. H. RENNEFAHRT, a. a. O. Bd. VI, 1. Hälfte, p. 571.

<sup>5</sup> L. WAEBER, Les décanats p. 38-39, 54-59.

<sup>6</sup> B. DE VEVEY, Le droit de Bulle (Les sources du droit suisse IX: Cant. de Fribourg I, Le droit des villes t. III), Aarau 1935, p. 11 nr. 14 vom 28. Juni 1362. Hier auch die übrigen Quellen über die Beziehungen zwischen Bulle und dem Bischof von Lausanne.

vor der Reformation war *Laurent Cinquensod* (1515-1545?), Domherr von Lausanne. Er lebte noch 1545, starb aber wenig später<sup>1</sup>. Er ließ sich in Bulle durch einen Vizedekan vertreten. In der hier interessierenden Zeit war *Claude Genilliod* mit dieser Aufgabe betraut. Er begegnet am 27. März 1539 als *Techan zu Boll*<sup>2</sup>, am 5. Oktober 1544 als Vizedekan<sup>3</sup>. Der Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, hatte seine Rechte auf Bulle nie abgetreten<sup>4</sup>. Nachdem die Bevölkerung der bischöflichen Territorien Bulle, Riaz, La Roche und Albeuve am 14. Januar 1537 den Herren von Freiburg nach langwierigen Verhandlungen die Treue geschworen hatte, – vor allem um dem Zugriff Berns zu entgehen –, war der Rat von Freiburg auch in geistlichen Belangen die letzte Instanz in einem Teil des alten Dekanats<sup>5</sup>. Die Leute von Bulle hatten sich aber die Rückkehr unter die bischöfliche Herrschaft ausdrücklich vorbehalten, sofern das Bistum wiederhergestellt werden sollte<sup>6</sup>. Das Kollaturrecht für die Pfarrei war nach dem Tod von Pfarrer Guillaume Ballaison (1544) auf seinen Wunsch an Klerus und Bürgerschaft von Bulle übertragen worden. Die Installation des neuen Pfarrers Pierre Demourit (de Murith) wurde vom Landvogt vorgenommen<sup>7</sup>. Auch der Vizedekan Claude Genilliod bekam die Abhängigkeit von Freiburg zu spüren. Er nannte sich auch nach dem Tod Cinquensods Vizedekan, nicht weil ein neuer Dekan auf Cinquensod gefolgt wäre, sondern weil er dem Dekan in Freiburg unterstellt war<sup>8</sup>. Genilliod hatte am 11. Januar 1546 in seiner Eigenschaft als Dekan von Ogo verlangt, daß man ihn seine Rechte auch über die Grafschaft Gruyère ausüben lasse<sup>9</sup>. Graf Michel wies die Forderung zugunsten des Pfarrers

<sup>1</sup> Biographische Notizen bei M. REYMOND, *Les dignitaires de l'église N.-D. de Lausanne* p. 297, und E. DUPRAZ, *La cathédrale de Lausanne*, Lausanne 1906, p. 443-444.

<sup>2</sup> AEF RM 56.

<sup>3</sup> B. DE VEVEY a. a. O. nr. 54.

<sup>4</sup> Erst am 18. März 1603 leistete Bischof Doroz Verzicht auf die bischöflichen Rechte in Bulle, vgl. B. DE VEVEY a. a. O. p. 71 nr. 71 und p. 79 nr. 74 vom 19. Sept. 1614.

<sup>5</sup> JEANNE NIQUILLE, *Comment Bulle, Riaz, La Roche et Albeuve devinrent fribourgeois en 1537*, in: *La Liberté (Fribourg)* vom 13. Jan. 1937. Bischof Sebastian de Montfaucon hatte noch am 17. Jan. 1537 aus Alby (bei Annecy) dem Jacquet Coudurier eine Urkunde ausgestellt, AEF Bulle nr. 57, gedruckt bei J. GREMAUD, *Notice historique sur la ville de Bulle*, in: *Archives de la Soc. d'Hist. du canton de Fribourg III* (1882), p. 179 nr. XCVI.

<sup>6</sup> B. DE VEVEY, a. a. O. p. 50 nr. 52.

<sup>7</sup> a. a. O. p. 55-62 nr. 54 u. 55.

<sup>8</sup> AEF Corresp. de Bulle zum 8. Okt. 1554.

<sup>9</sup> AEF Gruyère nr. 454 zu Abschnitt 4.

von Gruyère, damals Pierre de Gruyère, ab. Über die Tätigkeit des Vizedekans gibt uns ein Prozeßprotokoll Aufschluß<sup>1</sup>. Am 8. Oktober 1554 erschienen vor dem Vizedekan Claude Genilliod, *estant en nostre auditoire de la cour de Bulo au lieu acoustume de playdoyer spirituellement*, in Anwesenheit der Mitglieder des Klerus von Bulle sowie der Herren Guillaume Alex, Regierungsstatthalter, und Antoine Marsens, Altvenner von Bulle, der Kläger (*acteur*) François, Sohn des Jean Dey von Marsens in der Pfarrei Bulle, und die Angeklagte (*ree*) Anthoine, Tochter des verstorbenen Loys Magnyn. François hatte der Anthoine vor drei Jahren auf ihre Bitte Pflaumen (*bellosses*) gebracht und mit ihr im Hinblick auf eine spätere Ehe davon gegessen. Er verlangt, daß sie nun seine Frau werde, was sie ablehnt. Ihr wird eine Bedenkzeit von 8 Tagen eingeräumt. Das Verhör ist aufgezeichnet vom Notar Ansermet und vom (Vize-)Dekan besiegelt<sup>2</sup>. Am 15. Oktober tritt das Gericht wieder zusammen. Die Angeklagte, resp. ihr Anwalt (*procureur*), ruft das Kirchenrecht an, nach welchem eine Ehe nur mit der Zustimmung beider Partner geschlossen werden könne. Sie habe damals die Pflaumen nicht im Gedanken an eine Ehe gegessen. Überdies seien sie beide vor drei Jahren, als die Pflaumen gegessen wurden, noch minderjährig und daher nicht in der Lage gewesen, ein Eheversprechen zu geben. Auch sei nach den Satzungen der *magniffiques seigneurs messeigneurs de la Ville de Fribourg* eine Verlobung ohne Zustimmung der Eltern, Verwandten und Freunde nicht gültig. Sie könne daher nicht zu einem Eid angehalten werden. Der Vizedekan beschließt: – nachdem der Anwalt der Angeklagten einige neue Ehesatzungen des Freiburger Rates angerufen hat, die dem Gericht noch unbekannt sind, und im Hinblick auf die weiteren Einwände der Angeklagten, *lesquelles semblent estre choses pondereuses, nous remectons lesdictes ambes parties par devant monseigneur le doien de Fribourg, nostre superieur, lequel est plus certain desdictes ordonnances de nous dictes seigneurs matrimoniales que nous et jouxte icelles que luy plaise d'en donner centence*. Die Parteien sind verpflichtet, am kommenden Freitag in 7 Tagen (also am 26. Oktober) vor dem Dekan in Freiburg zu erscheinen. Der Beschuß ist gezeichnet und besiegelt wie oben.

Genilliod mußte sein Verhör in Anwesenheit von Regierungsvertretern durchführen und überdies die Entscheidung des Falles seinem Vorgesetzten, dem Dekan in Freiburg überlassen. Es sind mir keine andern

<sup>1</sup> AEF Corresp. de Bulle zum 8. Okt. 1554.

<sup>2</sup> Rundsiegel ohne Umschrift, im Feld lediglich ein Majuskel-S.

Urteile des Dekans von Bulle bekanntgeworden. Genilliod dürfte 1566 gestorben sein<sup>1</sup>. Sein Nachfolger als Vizedekan war sehr wahrscheinlich *Jean Démorit* (de Murith), der seit 1551 als Kaplan des Klerus von Bulle bezeugt ist<sup>2</sup>. Bonhomini ernannte ihn jedenfalls auf der Synode vom 18. Dezember 1579 zum Landdekan im neuen Dekanat Bulle<sup>3</sup>. Es ist nicht anzunehmen, daß er nicht den schon amtierenden Dekan bestätigte. Sicher gab es, entgegen Waebers Meinung<sup>4</sup>, schon vor 1579 einen Dekan von Bulle, der vor allem in den Auseinandersetzungen mit dem Klerus von Gruyère erwähnt wird, ohne daß jeweils der Name genannt wäre. Vor allem im Frühjahr 1578 war zwischen Gruyère und Bulle ein Streit ausgebrochen. Um ihn zu verstehen, muß man die kirchliche Situation in der Grafschaft im Anschluß an die Reformation kennen.

Graf Michel hatte schon bald nach dem Zusammenbruch des Bistums Lausanne für eine geistliche Autorität in seinem Herrschaftsbereich gesorgt und mit Zustimmung des Bischofs ein eigentliches Generalvikariat *in spiritualibus* errichtet. Im Jahre 1542 oder kurz vorher ernannte er den Kaplan von Gruyère *Pierre Grimion* zum Generalvikar für sein Herrschaftsgebiet<sup>5</sup>. Der Klerus von Gruyère, d. h. eine Reihe von Kaplängen unter der Leitung eines Pfarrers, war korporativ organisiert wie derjenige von St. Niklaus in Freiburg vor der Erhebung zum Kollegiatstift. Er bildete gewissermaßen die gräfliche Hofkapelle. Es ist daher nur natürlich, wenn die geistliche Autorität der Grafschaft aus den Reihen des Klerus hervorging. *Pierre Grimion* hat am 26. Februar 1542 zwei Angehörige der Pfarrei Grandvillard zur Bezahlung des Zehnten an den dortigen Pfarrer verurteilt<sup>6</sup>. Weitere Amtshandlungen sind von ihm nicht bekannt. Sein Nachfolger war seit spätestens 1546 der apostolische Protonotar *Pierre de Gruyère*. Er war um 1500 als illegitimer Sohn des Grafen Jean I. (1500-1514) geboren<sup>7</sup>, empfing am 4. April

<sup>1</sup> AEF RM 94 zum 22. Okt. 1566, wo vom verstorbenen Dekan von Bulle die Rede ist.

<sup>2</sup> AEF Reg. not. 3339, fol. 29 zum 10. Dez. 1551.

<sup>3</sup> Archives du Chap. St. Nicolas, Man. Capituli I, fol. 10<sup>v</sup>.

<sup>4</sup> Les décanats p. 110-111.

<sup>5</sup> Archives paroissiales Gruyère nr. 201 (20. Juni 1520) (vgl. J. H. THORIN, Notice historique sur Gruyère, Fribourg 1881, p. 137-138) und ebda. nr. 202 (5. März 1527). Nach DELLION, Dictionnaire des paroisses VII (1891), p. 67 hat er um 1506 Primiz gefeiert und war 1510-1548 Mitglied des Klerus von Gruyère, nach THORIN a. a. O. p. 106 lebte er noch 1556.

<sup>6</sup> J. J. HISELY, Monuments de l'histoire du comté de Gruyère, t. II, Lausanne 1869 (MDSR 23), p. 591-592 nr. 862 zum 26. Februar 1542. Er war demnach seit frühestens 1539, – Amtsantritt des Grafen Michel –, Generalvikar.

<sup>7</sup> J. J. HISELY, Histoire du comté de Gruyère vol. II, Lausanne 1857 (MDSR 11),

1523 die niederen Weihen<sup>1</sup>, studierte wahrscheinlich seit 1538 bis nach 1540 in Paris<sup>2</sup>, nachdem er 1538 Prior von Rougemont geworden war<sup>3</sup>. Schon vorher war er apostolischer Protonotar<sup>4</sup>. Er nannte sich Domherr der Kathedrale von Lausanne<sup>5</sup>. Von 1544-1577 war er Pfarrer in Vuisternens-devant-Romont<sup>6</sup>, wo er sich durch Vikare vertreten ließ. Seit spätestens 1550 war er mehrmals Pfarrer von Gruyère<sup>7</sup> und etwa seit demselben Datum auch Prior von Broc<sup>8</sup>. Am 9. Februar 1546 be-

p. 543 nach einer Urkunde des Grafen Michel vom 21. Juli 1554 (AEF Collection Gremaud vol. 44, fol. 555), wo er als Onkel Michels bezeichnet ist. Er kann daher nicht ein Sohn des Grafen Jean II. sondern nur Jean I. gewesen sein, entgegen den Angaben von DIENER, Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte I, Tafel 14 und p. 98 nr. 87.

<sup>1</sup> DELLION, Dictionnaire des paroisses II (1884), p. 219 ohne Angabe der Quelle.

<sup>2</sup> Am 29. Sept. 1538 war er noch in Gruyère (AEF Reg. not. 46, fol. 8), dann fehlen die Zeugnisse. Am 9. August 1540 wird er als Student in Paris genannt (AEF Gruyère nr. 660), dann fehlen die Zeugnisse bis 1544.

<sup>3</sup> AEF Reg. not. 46, fol. 8 zum 29. Sept. 1538, vgl. JOSEPH GUNTERN, Die Protestantisierung der Landschaft Saanen 1555/56, Diss. Freiburg 1961, p. 88 mit weiterer Literatur.

<sup>4</sup> Datum der Ernennung unbekannt, erstmals erwähnt zum 29. Sept. 1538 in AEF Reg. not. 46, fol. 8, trug aber den Titel, mit dem allein er meist bezeichnet wird (der Prothonotar in Griers), sicher schon vorher.

<sup>5</sup> J. J. HISELY, Monuments de l'histoire du comté de Gruyère II, p. 598 von 1546 und in andern Dokumenten, obschon nicht ersichtlich ist, wann und von wem er zum Domherrn ernannt wurde. Er gehörte wahrscheinlich zu denen, die im Hinblick auf eine eventuelle Wiederherstellung des Bistums zu Domherren ernannt wurden.

<sup>6</sup> Erstmals erwähnt AEF Ratserkanntnisbuch 6, fol. 32 zum 26. März 1544, vgl. DELLION, Dictionnaire des paroisses XII (1902) p. 262, zur Vertretung AEF RM 67 zum 7. Mai 1550, weitere Angaben AEF Fichier Waeber.

<sup>7</sup> Erstmals erwähnt am 15. Mai 1550, vgl. HISELY a. a. O. p. 289. Pierre de Gr. war Nachfolger seines Halbbruders, des Bastarden Jean de Gruyère, vgl. DELLION, Dictionnaire VII (1891), p. 73-74, weitere Angaben zu Jean de Gr. AEF Fichier Waeber. Am 2. März 1564 übergab er die Einkünfte der Pfarrei seinem Neffen Humbert de Gruyère, vgl. DELLION a. a. O. p. 74, nach einer Urkunde in Gruyère, Archives paroissiales nr. 227, zu Humbert vgl. AEF Fichier Waeber. Am 31. Juli 1564 soll er nach THORIN, Notice hist. p. 148-155 bes. p. 152 die Pfarrechte dem Klerus von Gruyère abgetreten haben, nach DELLION a. a. O. p. 25-26 (aus Gruyère, Arch. par. nr. 236) aber erst am 27. Nov. 1570, Text bei B. DE VEVEY, Le droit de Gruyère (Les sources du droit suisse IX: Cant. de Fribourg I, Le droit des villes vol. IV), Aarau 1938, nr. 60.

<sup>8</sup> L. WAEBER, Le prieur de Broc, in: La semaine catholique 86 (1957), p. 529, 535. Nach DELLION, Dictionnaire II (1884), p. 219 ist er schon 1540 Prior, was nicht zutreffen kann, da am 13. Mai 1548 noch immer Jérôme de Gruyère Prior ist, vgl. HISELY a. a. O. p. 603. Erstmals erwähnt als Prior am 15. Mai 1550, a. a. O p. 289 nr. 320. Nach dem Tod Pierre de Gr. ging das Priorat an das Kapitel von St. Niklaus in Freiburg über.

gegnet er erstmals als Generalvikar *in spiritualibus* für die Grafschaft Gruyère<sup>1</sup>. Er führte diesen Titel bis zu seinem Tod, doch wissen wir nicht, wie weit er seine Befugnisse nach der Auflösung der Grafschaft im Jahre 1554/55 noch ausüben konnte. Er ist anfangs März 1577 gestorben und liegt in der Pfarrkirche St. Theodul in Gruyère begraben<sup>2</sup>. 1546 hatte er in derselben Zehntfrage wie sein Vorgänger geurteilt und am 13. Mai 1548 erlaubte er den Pfarrkindern von Estavannens und Grandvillard, ihre Kinder in der eigenen Kirche zu taufen, um nicht den weiten Weg bis nach Broc gehen zu müssen. In die erste Zeit seiner Tätigkeit als Generalvikar fällt auch der oben erwähnte Protest des Dekans von Bulle, der von Graf Michel abgelehnt wurde. Obschon die Verwaltung der heute freiburgischen Teile der Grafschaft nach 1555 dem Freiburger Rat unterstand, die geistliche Verwaltung aber dem Generalvikar (seit 1563), das Ehegericht dem Dekan von Freiburg zugehörten, scheint das Generalvikariat in der Gruyère in gewissem Maß weiterbestanden zu haben. *Jean Hugonier*, Nachfolger des Pierre de Gruyère als Pfarrer von Gruyère, nennt sich noch 1578 Generalvikar *in spiritualibus* für die Grafschaft<sup>3</sup>. Da Hugonier auf der Diözesansynode vom 18. Dezember 1579 von Nuntius Bonhomini zum Landdekan von Gruyère ernannt wurde, ist es klar, daß er das «Dekanat» schon vorher innehatte und daß er

<sup>1</sup> HISELY a. a. O. 598 nr. 878 «... *generalis vicarius in spiritualibus specialiter deputatus* ...». Nächste Erwähnung zum 13. Mai 1548, a. a. O. p. 603 nr. 887, dann zum 3. April 1550, a. a. O. p. 606 nr. 896. Den Titel trägt er noch in seinem Testament, vgl. hienach.

<sup>2</sup> Testament vom 3. u. 26. Febr. 1577 bei HISELY a. a. O. p. 350-352 nr. 343, neuere Copie davon in Archives de l'Evêché Fribourg, Dossier Gruyère zum 3. Februar 1577 mit einem biographischen Anhang. Bestimmungen zum Testament in Gruyère, Archives paroissiales nr. 250 vom 23. Mai 1577. Jahrzeit in Broc am 6. März, vgl. Archives du Chap. St. Nicolas Fribourg, Broc nr. 137, auch Nécrologe de Broc in AEF Coll. Gremaud vol. 25, fol. 47. Weitere Quellen und Literatur zu Pierre de Gruyère in AEF Fichier Waeber. Vgl. auch Archives du Chap. de St. Nicolas, Broc nr. 32 (1556), nr. 34 (1577), nr. 43 (1548) und ebda. Vuisternens nr. 10 (1545), nr. 14 (1558). HISELY a. a. O. I (MDSR 22), p. 201 nr. 133, II (MDSR 23), p. 602 nr. 886 zum 31. März 1548, p. 617 nr. 927 zum 4. Nov. 1556. FRANÇOIS-IGNACE CASTELLA, Chronique de Gruyère (MS. Fribourg, Bibl. Cant. D 812), Auszüge daraus betr. Pierre de Gruyère in AEF Coll. Gremaud vol. 25, fol. 284. – DELLION, Dictionnaire II (1884), p. 198-99, 219, III (1885), p. 304, V (1886), p. 83-84, VII (1891), p. 18, 29-30. J. NIQUILLE, Les dernières lettres du comte Michel à ses sujets gruyériens, in: Annales fribourgeoises 10 (1922), p. 10-22 bes. p. 12 ff. H. RENNEFAHRT, Der Geltstag des letzten Grafen von Gruyère, in: Zts. f. schweiz. Geschichte 22 (1942), p. 321-404 bes. p. 342, 350.

<sup>3</sup> DELLION, Dictionnaire VII (1891), p. 74-75 nach einer Urkunde im Pfarreiarchiv Albeuve.

gemeint iis, wenn vom *dechan von Griers* die Rede ist. Sein «Dekanat» konnte nichts anderes als eine Weiterführung des alten Generalvikariats sein. Klerus und Dekan von Bulle hatten nach dem Tod von Pieire de Gruyère die Gelegenheit erfaßt, um ihre alten Rechte als Dekanatsinhaber von Ogo wieder herzustellen. Am 12. Dezember 1577 beklagte sich der Freiburger Dekan Girard Thorin, der als ehemaliges Mitglied des Klerus von Gruyère und persönlicher Freund von Hugonier natürlich gegen Bulle eingestellt war, vor dem Rat über die Schaffung eines geistlichen Gerichts durch den Dekan von Bulle, *dohin er* (der Dekan von Bulle) *dann die geistlichen sachen zücht, anstatt das hievor sollich sachen gan grýers gehört, unnd die appellationen allhar für den dechan khond.* Der Rat richtete in einem Schreiben die Aufforderung an den Dekan von Bulle, keine Neuerungen einzuführen und die geistlichen Sachen dahin kommen zu lassen, wo sie von alters her hingehörten, nämlich nach Gruyère. Dem Dekan von Gruyère stehe wie dem verstorbenen Protonotar auf Grund seiner Würde ein Informationsrecht zu, die Urteile müßten aber vom Dekan in Freiburg gefällt werden<sup>1</sup>. Der Klerus von Bulle gab jedoch seine durchaus berechtigten Ansprüche nicht auf. Der Rat behandelte in seiner Sitzung vom 5. März 1578 den Streit zwischen den Dekanen von Bulle und Gruyère<sup>2</sup>. Klerus und Dekan von Bulle verlangten wie schon 1546 ihre Rechte über das Dekanat Ogo. Dem Klerus von Gruyère sei zwar das von ihm ausgeübte Recht vom Bischof übertragen worden, aber das gelte doch nicht für immer. Früher habe das geistliche Recht nach Bulle gehört. Der Rat folgte jedoch dem von Gruyère vorgewiesenen bischöflichen Privileg und beschloß, daß das geistliche Recht in Gruyère bleiben solle, bis der Bischof etwas anderes entscheide. Aus einem in derselben Sache für die Parteien ausgestellten Ratsbeschuß geht hervor, daß es sich vor allem um Matri monialsachen handelte<sup>3</sup>. Gegen den Entscheid hat der Dekan von Bulle, Jean Démorit, zweifelsohne protestiert mit dem Erfolg, daß Generalvikar Peter Schneuwly ihm zwei Wochen später, am 19. März 1578, das Recht zusprach, *ob indecentes ac dissolutos presbýterorum Bollensium mores ... vitam clericorum suae Ecclesiae corrigendi et delicta excessusque quoscunque (nisi graviores essent, quos sibi Consistorium (= Chorgericht) reservavit) pro jure puniendi.* Zugleich wurde der Dekan ermahnt, die Über-

<sup>1</sup> AEF RM 115 zum 12. Dez. 1577.

<sup>2</sup> AEF RM 116.

<sup>3</sup> AEF GS 2058.

griffe der weltlichen Behörde (*praefectus saecularis*) in die geistlichen Angelegenheiten zu verhindern<sup>1</sup>. Diese Ernennung bedeutet aber nicht, wie man vorerst anzunehmen geneigt ist, eine Rangerhöhung, sondern vielmehr eine Zurückführung der alten Dekanatsvollmachten auf das nachtridentinische Maß. Dabei war das Ehegericht ausgeschlossen, die Kompetenz des Dekans auf die Wahrung der Disziplin seines Klerus beschränkt. Als die Leute von Bulle im August 1580 Nuntius Bonhomini baten, ihren Dekan weiterhin in Ehesachen Recht sprechen zu lassen, lehnte dieser das Begehr mit Hinweis auf die Dekrete von Trient entschieden ab<sup>2</sup>. Auch in Gruyère war die weltliche Ehegerichtsbarkeit im Anschluß an das Konzil von Trient wie in Freiburg stark beschränkt worden, wie aus den betreffenden Bestimmungen des «Coutumier de Gruyère» von 1587 hervorgeht<sup>3</sup>. Vor dem Verzicht des Rates auf das Ehegericht hatte der Freiburger Dekan die meisten Fälle sowohl aus der Grafschaft wie aus der Gegend von Bulle entschieden. Es ist hierbei unklar, welche Fälle den Dekanen von Bulle und besonders von Gruyère vorbehalten waren. Immerhin geht aus dem oben zitierten Ratsbeschuß vom 5. März 1578 hervor, daß sich der Klerus von Gruyère, resp. sein «Dekan» Jean Hugonier, die Ehegerichtsbarkeit im Dekanat Ogo angeeignet hatte<sup>4</sup>. Wir sahen schon, wie sich Generalvikar Schneuwly zu dieser Usurpation stellte; es ist sicher, daß er das Ehegericht vollständig an den Dekan von Freiburg ziehen und den Dekanen von Bulle und Gruyère nur noch ein Aufsichtsrecht über ihren Klerus belassen wollte. Schneuwly hat nämlich Jean Hugonier in Gruyère am 11. Juli 1578 genau dieselben Kompetenzen zuerkannt, die er am 19. März schon dem Dekan von Bulle gewährt hatte. Auch hier war die Jurisdiktion über den *clerus comitatus Gruieriacensis* beschränkt auf *leviora crimina*, während schwerere Fälle an das Freiburger Chorgericht überwiesen werden mußten. Hugonier stand in diesen Fällen nur ein Informationsrecht zu<sup>5</sup>. Es macht den Anschein, daß sowohl der Klerus von Bulle wie derjenige von Gruyère sich den Entscheidungen des Generalvikars vorerst widersetzen. Jedenfalls richtete Propst Schneuwly am 11. September 1578

<sup>1</sup> Archives du Chap. St. Nicolas. Fribourg, Man. Capituli I, e conv. libro fol. 1.

<sup>2</sup> STEFFENS/REINHARDT, Die Nuntiatur des Giovanni Franc. Bonhomini, Dok. II, n° 794 vom 12. August 1580.

<sup>3</sup> B. DE VEVEY, Le droit de Gruyère p. 104 ff.

<sup>4</sup> AEF GS 2058.

<sup>5</sup> Man. Capituli I, e conv. libro fol. 1v.

diesbezügliche Klagen an den Rat <sup>1</sup>. Die Auseinandersetzung zwischen Hugonier und Schneuwly dauerte fort. Jean Hugonier <sup>2</sup> war um 1540 geboren. Der Bischof von Sitten weihte ihn am 14. März 1562 zum Diakon <sup>3</sup>, und Jean Peronis, der damalige Suffragan von Tarantaise, erteilte ihm am 28. März desselben Jahres die Priesterweihe <sup>4</sup>. Hugonier wurde Mitglied des Klerus von Gruyère. Seit 1569 war er dessen Prokurator <sup>5</sup>. Schon zu Lebzeiten seines Vorgängers Pierre de Gruyère begegnet er als Pfarrer von Gruyère <sup>6</sup>. Das Pfarramt wurde hier wie in Romont von Mitgliedern des Klerus nur für beschränkte Zeit ausgeübt. Am 27. November 1570 hatte der Freiburger Rat dem Klerus das Recht zugesprochen, aus seiner Mitte alljährlich einen Pfarrer für die bis anhin vom Klerus getrennte Pfarrei Gruyère vorzuschlagen. Generalvikar Peter Schneuwly hob diese Inkorporation am 26. April 1588 als unkanonisch auf, setzte sie jedoch wegen der Armut des Klerus selbst wieder in Kraft <sup>7</sup>. Am 3. März 1591 setzte Schneuwly Jean Hugonier als Pfarrer von Gruyère ein <sup>8</sup> und am 1. Dezember 1591 bestimmte er, daß der Klerus in Zukunft jeden neu gewählten Pfarrer zuerst den Pfarrkindern und dann dem Bischof präsentiere <sup>9</sup>. Die Laufbahn Hugoniens ist bezeichnend für die Schwierigkeiten einer bischöflichen Zentralverwaltung, die seit der Reformation eingerissene Zersplitterung rückgängig zu machen. Hugonier starb am 7. Oktober 1611 in Gruyère an der Pest <sup>10</sup>.

<sup>1</sup> AEF RM 117.

<sup>2</sup> Auch Hugunier, Hugonniex, alias de Lupe, de la Loup, de la Loue, dit le Long (Loue).

<sup>3</sup> J. H. THORIN, Notice hist. sur Gruyère p. 155.

<sup>4</sup> AEF GS 2029.

<sup>5</sup> Oft als Kaplan bezeichnet, vgl. AEF Fichier Waeber nach Akten des Pfarreiarchivs Gruyère. AEF Reg. not. 2881, fol. 38<sup>v</sup> zum 27. Dez. 1569; ihm waren auch die Pfarrechte übertragen, vgl. ebda. fol. 34<sup>v</sup> zum 30. Nov. 1569. Am 24. März 1571 wird er als Rektor des Klerus bezeichnet, vgl. Archives par. Gruyère, nr. 236 bis.

<sup>6</sup> AEF Ratserk. 12, fol. 87 zum 25. Okt. 1571, Archives du Chap. St. Nicolas Fribourg, Man. Cap. I, e conv. libro fol. 1<sup>v</sup>, ebda. Broc nr. 38 zum 23. Okt. 1571. Daneben war er jedoch noch immer Kaplan der Kapelle St. Jean seit 13. Aug. 1585, vgl. Arch. par. Gruyère nr. 256.

<sup>7</sup> B. DE VEVEY, Le droit de Gruyère nr. 60 und nr. 67.

<sup>8</sup> Archives de l'Evêché Fribourg, Man. Curiae I, p. 249-250. In den Jahren 1592-1593 wirkte er zudem als Vikar in Albeuve, vgl. DELLION, Dictionnaire I (1884), p. 32.

<sup>9</sup> B. DE VEVEY, Le droit de Gruyère p. 122 nr. 70.

<sup>10</sup> Arch. par. Gruyère, Rég. de décès; J. H. THORIN a. a. O. nach dem Nécrologe de Gruyère.

Die Auseinandersetzung zwischen Bulle und Gruyère hatte den Zerfall des alten Dekanats Ogo schon vorbereitet. Neben den neuen Dekanaten Bulle und Gruyère wurden aber, nur teilweise aus dem Bereich des alten Ogo, noch Romont und Farvagny geschaffen. Das neue Dekanat *Bulle* umfaßte die Landvogteien Bulle, Vuippens, Vaulruz, dazu die obgenannten Attalens, Châtel-St.-Denis und Teile von Rue, von Freiburg eroberte Gebiete, die früher dem Dekanat Vevey angehört hatten. Das neue Dekanat *Gruyère* umschloß die Vogteien Gruyère (mit Albeuve), Jaun, Corbières und Pont, blieb also ganz im Bereich des alten Ogo. Das neue Dekanat *Romont* deckte sich ziemlich genau mit der Vogtei Romont, umfaßte aber noch die westlichen Teile von Rue. Romont mußte zum Dekanatssitz erhoben werden, weil sein seit langem korporativ organisierter Klerus dieselbe Stellung einnahm wie das Kollegiatstift St. Niklaus in Freiburg<sup>1</sup>, obschon die Versuche von 1513, die Klerikerkorporation zum Kapitel zu erheben, gescheitert waren. Trotzdem nannten sich dessen Mitglieder Chorherren. Das Pfarramt wurde alternierend von Chorherren ausgeübt, auf Veranlassung von Generalvikar Schneuwly aber seit 1580 auf Lebenszeit eingerichtet. Erster Pfarrer nach der neuen Form wurde *Jean Reynaud*, der kurz vorher auf der Diözesansynode vom 18. Dezember 1579 zum Landdekan von Romont erhoben worden war. Reynaud ist seit 1569 als Mitglied des Klerus von Romont bezeugt<sup>2</sup> und begegnet in der Folgezeit auch als Pfarrer<sup>3</sup>. Er starb am 6. April 1586<sup>4</sup>. Seine Ernennung zum Dekan war wohl erfolgt, weil er im «Kapitel» von Romont eine entsprechende Funktion ausgeübt hatte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Klerus von Romont nach dem Zerfall des Dekanats Vevey, dem er angehört hatte, wahrscheinlich aber schon vorher, eine geistliche Jurisdiktion ausübte, seit 1536 in Verbindung mit dem Landvogt aus Freiburg<sup>5</sup>.

Das neue Dekanat *Farvagny* umfaßte neben den Vogteien Farvagny (ohne Pont) und Illens auch die südlichen Teile der Vennerbezirke Neuen-

<sup>1</sup> Über die Rechte des Klerus von Romont vgl. die handschr. Studie in: AEF Coll. Gremaud vol. 34, fol. 51-71, dazu die Ausführungen bei DELLION, Dictionnaire X (1899), p. 399 ff.

<sup>2</sup> AEF Fichier Waeber nach einer Urkunde im Pfarreiarchiv Billens vom 1. März 1569.

<sup>3</sup> DELLION a. a. O. p. 465, AEF Reg. not. 195, fol. 55 zum 21. Nov. 1574.

<sup>4</sup> AEF Fichier Waeber nach einer Notiz im Visitationsprotokoll von 1746, p. 80.

<sup>5</sup> Über den Klerus von Romont vgl. auch: Le clergé de Romont dans les siècles passés (Extrait de la Chronique Castella), in: Semaine catholique 1915, p. 718-19, 814-15; Les armoiries du chapitre de Romont, in: Archives héracliques suisses 54 (1940), p. 54-55.

stadt und Burg und reichte mit Marly bis an die Freiburger Stadtgrenze. Bonhomini ernannte am 18. Dezember 1579 den Pfarrer von Ependes, *Jean Fressey*<sup>1</sup>, zum Landdekan von Farvagny<sup>2</sup> und zugleich zum Testis synodalis für sein Dekanat<sup>3</sup>. Fressey begegnet 1578 als Vikar von Orsonnens<sup>4</sup> und schon am 18. März 1579 als Pfarrer in Ependes (Spins)<sup>5</sup>. Er soll 1608 noch gelebt haben<sup>6</sup>. Der Grund, weshalb das neue Dekanat nach der alten Pfarrei Farvagny benannt wurde<sup>7</sup>, dürfte darin liegen, daß Farvagny seit vorreformatorischer Zeit Sitz des Bailli von Pont war<sup>8</sup>.

#### d) DAS FREIBURGER DEKANATS- ODER EHEGERICHT

Das alte Dekanat Freiburg blieb als einziges ganz dem katholischen Glauben erhalten, weil hier die Stadt Freiburg die alleinige weltliche Herrschaft ausübte. Es deckte sich weitgehend mit der sog. Alten Landschaft, umfaßte also ein mehrheitlich deutschsprachiges Gebiet. Nach der Synode von 1579 wurden die neuen Dekanate *Düdingen* und *Belfaux* gebildet, wobei Düdingen den deutschsprachigen Teil der Alten Landschaft, die Vogtei Plaffeien und die Vennerbezirke Au und Burg (mit Ausnahme der zu Farvagny gehörenden Teile) sowie die deutschen Teile des Spitalbezirks, also im wesentlichen die östliche Hälfte der Alten Landschaft, Belfaux aber deren westliche, vorwiegend französischsprachige Gebiete umfaßte<sup>9</sup>. Die Stadt Freiburg war ausgeschlossen. Sie unterstand dem Freiburger Kapitelsdekan, dem bisherigen Landdekan von Freiburg, der die Stellung eines Diözesanoffizials einnahm. Auch Waeber nimmt an, daß Freiburg ausschied, weil es im Begriff war, zur Residenz des Diözesanbischofs zu werden. Bonhomini hatte am 18. Dezember 1579 *Jakob Schneuwly* zum Landdekan von Düdingen ernannt<sup>10</sup>. Schneuwly war seit 1567 Chorherr von St. Niklaus, seit 1572 Pfarrer von Düdingen. Er starb 1593. Die Pfarrei Düdingen war dem Ka-

<sup>1</sup> Auch Fresey, Freschej.

<sup>2</sup> Archives du Chap. St. Nicolas Fribourg, Man. Capituli I, fol. 10v.

<sup>3</sup> WAEBER, Les décanats p. 109.

<sup>4</sup> AEF Pont nr. 522.

<sup>5</sup> Man. Capituli I, fol. 6.

<sup>6</sup> J. H. THORIN, Notice historique sur Grandvillard, Fribourg 1878, p. 180.

<sup>7</sup> J.-P. KIRSCH, L'ancienne église de Farvagny, in: Fribourg artistique 1898, Pl. 16.

<sup>8</sup> M. DE DIESBACH, Farvagny-le-Grand, in: Etrennes fribourgeoises 1909, p. 1-12.

<sup>9</sup> WAEBER, Les décanats p. 39, 58-59, 105-107.

<sup>10</sup> a. a. O. p. 109 Anm. 1 mit biographischen Notizen.

pitel von St. Niklaus inkorporiert. Neben den 7 von Bonhomini ernannten Landdekanen findet sich keiner für Belfaux. Das neue Dekanat erscheint auch erst in den Kapitelsstatuten, die Propst Peter Schneuwly gegen Ende des 16. Jh. verfaßte<sup>1</sup>. Wir wissen lediglich, daß der Pfarrer von Givisiez, *François Bossens* (Bossinus), seit mindestens 1587 das Dekanat Belfaux leitete<sup>2</sup>. Wie Düdingen war auch die Pfarrei Belfaux seit 1513 dem Kapitel von St. Niklaus inkorporiert, doch war die Kollaturfrage noch 1580 streitig<sup>3</sup>. Die Schaffung des neuen Dekanats Belfaux dürfte demnach nicht auf die Synode von 1579 zurückgehen, sondern erst in den folgenden Jahren erfolgt sein. Durch die Inkorporation der beiden Dekanatssitze Düdingen und Belfaux sowie einer Anzahl weiterer in diesen Dekanaten gelegenen Pfarreien hatten sich das Kapitel von St. Niklaus und sein Dekan die alten Dekanatsrechte weitgehend gewahrt.

Hier interessiert uns die Entwicklung des alten Freiburger Dekanats. Nach Pierre de Zurich entstand es erst kurz vor 1182 auf Kosten der älteren Dekanate Avenches und Köniz<sup>4</sup>. Über die Befugnisse der ältern Freiburger Dekane wissen wir wenig. Immerhin ist die Behauptung Reymonds, wonach das Freiburger Dekanatssiegel 1397 zuletzt erscheint, unrichtig<sup>5</sup>. Im Gegenteil, das Freiburger Dekanatssiegel hat sich als einziges über die Reformation hinweggerettet. Vom Dekan besiegelte Akten begegnen hier zu jeder Zeit<sup>6</sup>.

Am 5. Januar 1423 gab Papst Martin V., der sich Freiburg schon mehrfach gewogen gezeigt hatte, der Stadt ein Privileg betreffend die

<sup>1</sup> L. WAEBER, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVI<sup>e</sup> siècle, in: ZSKG 34 (1940), p. 27-48, 99-122, zu Belfaux p. 46-48.

<sup>2</sup> Arch. Chap. S. Nicolas, Man. Capituli I, fol. 39 zum 1. Sept. 1587, an welchem Tag er Vikar des Kapitels in Belfaux wurde. Bossens war seit 1582 (?) Pfarrvikar in Givisiez, vgl. DELLION, Dictionnaire des paroisses VI, p. 518; AEF Ratserkb. 18, fol. 198<sup>v</sup> zum 13. Juli 1584. Am 26. Juli 1585 hat er sich um die Pfarrei Dompierre beworben, kam aber offenbar nicht dorthin (Man. Cap. I, fol. 29<sup>v</sup>), denn er begegnet in der Folge weiter als Pfarrer von Givisiez. 1592 wurde er Pfarrvikar des Kapitels in Villarvolard im Dekanat Gruyère (Arch. évêché, Man. Curiae I, fol. 137 zum 26. Mai 1592, am 7. Sept. 1591 war er noch Pfarrdekan in Belfaux) und dürfte zugleich das Dekanat in Belfaux aufgegeben haben. Sein Todesdatum ist nicht bekannt. Notizen zu Bossens in AEF Fichier Waeber.

<sup>3</sup> Arch. Chap. S. Nicolas Fribourg, Man. Capituli I, fol. 13. Über Belfaux vgl. DELLION, Dictionnaire des paroisses II (1884), p. 50-98.

<sup>4</sup> P. DE ZURICH, Les origines du décanat de Fribourg, in: ZSKG 18 (1924), p. 81-95.

<sup>5</sup> Les dignitaires p. 160, vgl. die fehlerhafte Liste der Freiburger Dekane p. 168-169.

<sup>6</sup> GALBREATH, Inventaire des sceaux vaudois p. 208-210.

Jurisdiktion ihres Dekans<sup>1</sup>. Es geht daraus hervor, daß die Freiburger seit alter Zeit nur in Ehe-, Wucher- und Häresiefällen vor den Offizial nach Lausanne zitiert werden durften, daß aber in letzter Zeit das bischöfliche Gericht begonnen hatte, auch viele kleinere Fälle an sich zu ziehen. Der beschwerliche Weg, die hohen Kosten sowie der Umstand, daß die Betroffenen mehrheitlich deutscher Sprache waren, machte es vielen unmöglich, den Vorladungen des bischöflichen Gerichts in Lausanne Folge zu leisten. Martin V. verfügte deshalb, daß die Freiburger und ihre Untertanen nur in Ehe-, Wucher- und Häresiefällen sowie in Händeln, deren Strafsumme 30 Goldgulden überstieg, dem bischöflichen Gericht in Lausanne verpflichtet sein sollten. Alle andern Fälle sollten vom Freiburger Dekan entschieden werden. Die Regelung galt für alle Zukunft. Im Verlauf des 15. Jh. finden wir den Freiburger Dekan mehrmals als Richter in geistlichen und weltlichen Dingen. Am 10. Februar und am 26. März 1437 besiegelte er zwei Briefe, in denen Peter Herzog, der wegen Wucher im Gefängnis saß, dem Rat seine Besserung gelobte. Aus verständlichen Gründen ließ die Regierung Urfehdebriefe durch den geistlichen Richter besiegeln<sup>2</sup>. Der Rat beauftragte 1451 den Dekan mit der Untersuchung über den Streit zwischen den Landleuten und der Stadt Freiburg<sup>3</sup>, ein Beispiel für seine schiedsrichterliche Funktion. Wie später im 16. Jh. amtierte schon hier der Stadtschreiber, Peter Faulcon, als Schreiber des Dekanatsgerichts. Der Dekan war bei seinen Entscheidungen von Assessoren umgeben, – ähnlich wie der Offizial in Lausanne –, die dem Stadtklerus angehörten, besonders demjenigen von St. Niklaus. In einer Urkunde aus dem Jahr 1458 waren dies der Stadtpfarrer Peter Schneider und die Kapläne Hans Willi und Wilhelm Porteri<sup>4</sup>.

Für die Entwicklung des Freiburger Dekanats im 16. Jh. und für die Zukunft der Diözese Lausanne war es von entscheidender Bedeutung, daß Papst Julius II. am 20. Dezember 1512 die Pfarrkirche St. Niklaus zum Kollegiatstift erhob<sup>5</sup>. Damit war die wichtigste Korporation des

<sup>1</sup> AEF GS 20, publ. in *Recueil diplomatique du canton de Fribourg* t. VII, Fribourg 1863, p. 131-134.

<sup>2</sup> AEF *Traités et contrats* nr. 217a und 217b, vgl. auch *Stadtsachen* B 37.

<sup>3</sup> AEF *Traités et contrats* nr. 197, publ. bei A. BÜCHI, *Freiburgs Bruch mit Österreich*, Freiburg 1897 (Collectanea Friburgensia VII), nr. XVI p. 204-209.

<sup>4</sup> C. A. FONTAINE, *Collection diplomatique* 14, p. 357-360 (Msc. auf der Freiburger Kantonsbibliothek), das Original, das Fontaine nach AEF *Traités et contrats* abschreibt, habe ich dort nicht gefunden.

<sup>5</sup> Über die Erhebung zum Kollegiatstift vgl. EUGEN ISELE, *Das Freiburger Münster St. Niklaus und seine Baulast, Rechtsgeschichte einer Kirche*, (Freiburger

Klerus im Gebiete Freiburgs auf dieselbe Stufe erhoben wie das St. Vinzenzstift in Bern <sup>1</sup>. Ähnliche Korporationen der Geistlichkeit gab es, wie oben gezeigt wurde, auch in Bulle, Gruyère, Romont und Estavayer-le-Lac, in der Stadt Freiburg auch an der Liebfrauenkirche. Jedoch hat der Umstand, daß St. Niklaus die Freiburger Pfarrkirche war, diesem von Anfang an eine Vorrangstellung verschafft <sup>2</sup>. Dem Freiburger Rat kam das Patronatsrecht zu. Er präsentierte Propst, Dekan, Cantor und die übrigen Chorherren. Der Papst setzte den Propst, der Bischof den Dekan, der Propst die andern Kanoniker in ihre Benefizien ein <sup>3</sup>. Die mit dieser Institution gegebene Verquickung von weltlicher und geistlicher Gewalt ist für die Folgezeit bedeutsam. Von hier aus konnte der Freiburger Rat seinen Einfluß auf die Leitung der Diözese geltend machen. Erst nach der Synode von 1579 erreichte Bonhomini die Beschränkung der beinahe vollständigen Aufsicht des Rates über das Kapitel. Kurz darauf entstanden auch die ersten Pläne, den Sitz der Bischöfe von Lausanne nach Freiburg zu transferieren. Wenn dies erst im 20. Jh. endgültig geschehen konnte, dann vor allem wegen des Widerstandes, den der Rat und später auch das um seine Autonomie besorgte Kapitel selbst solchen Projekten immer wieder entgegensezten <sup>4</sup>. Man muß sich diese Dinge vor Augen halten, wenn man die folgende Entwicklung verstehen will. Das Freiburger Dekanatsgericht konnte nur zum Ausgangspunkt der nachreformatorischen Diözesanverwaltung werden, weil es mit dem Kapitel von St. Niklaus verbunden war. Dem Propst von St. Niklaus stand die Jurisdiktion über den Klerus seiner Kirche zu, aber der eigentliche geistliche Vorsteher des ganzen Kantons Freiburg war nicht der Propst, sondern der Dekan von St. Niklaus. Nach Holder wurde die erste *Profession de foi* in Freiburg 1527 durchgeführt. Der von ihm abgedruckte Text dieser ersten Profession ist mir in einer Holder unbekannten, besseren Kopie

Veröffentl. aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 10), Freiburg 1955, p. 73 ff. Die Literatur zu St. Niklaus am besten bei M. STRUB, *Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg II*, Bâle 1956, p. 23-157 passim.

<sup>1</sup> L. WAEBER, Efforts conjugées de Berne et Fribourg pour doter leurs Chapitres, in: ZSKG 32 (1938), p. 125-144, 193-212.

<sup>2</sup> L. WAEBER, La paroisse de St. Nicolas des origines jusqu'au début du XVI<sup>e</sup> siècle, in: Fribourg-Freiburg, Fribourg 1957, p. 260-287.

<sup>3</sup> K. HOLDER, Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rates von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im 16. Jh., in: Katholische Schweizerblätter, Luzern 1899, p. 68-86, bes. p. 77 ff. Nach einem Eintrag in AEF RM 92 zum 19. Nov. 1565 hatte der Bischof auch den Propst einzusetzen.

<sup>4</sup> L. WAEBER, Les diverses tentatives d'ériger en cathédrale la collégiale de Saint-Nicolas, in: La Semaine catholique 1924-1928, vgl. 1924, p. 726 ff. und p. 747 ff.

begegnet, die einen über Holders Text hinausgehenden Zusatz enthält betreffend die Beschränkung der Anzahl der Taufpaten (nicht mehr als drei): *Au nom et de la part de Reverend pere en dieu Monseigneur le doin de Fribourg, Nostre superieur seigneur spirituel es seigneuries et terres de Nous tresredoubtes magnificques et puissants seigneurs et princes de Fribourg, ayant puissance aux choses spirituelles, voyant et considerant les dangers et escandres quil ly az en administrant le saint sacrement de bapteisme, Comment en biaulcop de paroiches ou les curés ou vicaires mettont plus de trois tesmoniages, Cestascavoir parrins et marrinnes, Nous le doin et chanoines de lescliese collegialle de Fribourg, aÿant bon conseil et avis entre nous et aussi par bon conseil et avis de nous, Nous magnifiques Seigneurs Sommes ..... de mander et deffendrer a tous encurés et vicaires, (soub vertus de obediace), de non amettre plus de trois personnes en administrant ledict saint sacrement, Cestascavoir au fils deux parrins et une marrinne, et à une fillie dues marrinnes et ung parrin. Et aussi mandons a tous peres et meres, dessoubz vertus dobediance, de non en demander daventaige à cause de ce que biaucop de mariage se laÿsent de faire et aussi biaucop se font en grand dangier.* Auch aus diesem Text geht klar hervor, daß der Dekan von Freiburg schon vor der Reformation die kirchliche Jurisdiktion im freiburgischen Herrschaftsbereich ausübte<sup>1</sup>.

In einem Schreiben vom 21. Mai 1546 hat der Rat von Solothurn in Freiburg angefragt, wie man es hier mit Ehesachen halte<sup>2</sup>. Solothurn war seinerseits von Bern zu einem Abkommen über die Zuständigkeit der beidseitigen Ehegerichte eingeladen worden. Nach Berns Vorschlag sollte für alle Ehehändel, in welche bernische und solothurnische Untertanen verwickelt waren, das Berner resp. Solothurner Ehegericht zuständig sein, je nachdem, ob sich die Streitenden auf bernischem oder solothurnischem Gebiet *die Ehe versprochen* hatten und unabhängig davon, ob der bernische oder der solothurnische Partner als Kläger auftrat<sup>3</sup>. Bern behauptete auch, mit Freiburg schon ein solches Abkommen

<sup>1</sup> Text der Profession von 1527 bei HOLDER, *Les professions de foi à Fribourg au XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg* 6 (1899), p. 182-186 nach AEF GS 319 b, der hier abgedruckte Zusatz in der neu aufgefundenen Kopie GS 319 b (bis), zum Ganzen auch WAEBER, *La réaction du gouvernement de Fribourg au début de la réforme*, in: *ZSKG* 53 (1959), p. 118-120.

<sup>2</sup> AEF Corresp. Soleure I zu diesem Datum.

<sup>3</sup> *Eidgen. Abschiede* Bd. 4, Abt. 1 d, p. 613 n° 286, Verhandlungen zwischen Bern und Solothurn von 1546 nach 8. Mai. Solothurn verlangte gewisse Modifikationen, vgl. a. a. O. p. 618 n° 293 (15. Juni) und p. 677 n° 311 (24. Aug. 1546).

getroffen zu haben. Da man aber in Solothurn kein Ehe- oder Chorgericht halte, sondern streitende Parteien nach Konstanz oder andere Bischofs-höfe schicke, – was eben die Berner wegen der großen Unkosten nicht gerne sähen –, möchte man wissen, wie Freiburg es in dieser Sache halte, damit man nach Bern antworten könne. Der Freiburger Rat antwortete schon am 25. Mai 1546, daß er von dem genannten Abkommen mit Bern nichts wisse<sup>1</sup>. *Vielmehr weise man hier nach altem Brauch die Ehesachen vor das Gericht des Dekans und seiner Rechtsprecher.* Der Rat gibt zu, daß er seit der Abwesenheit des Bischofs von Lausanne selbst als letzte Instanz in Ehesachen entscheide, während die Appellation früher vom Dekanatsgericht an den Bischof gegangen sei. Man werde aber niemals jemanden dem Berner Chorgericht überweisen. Es sei kürzlich eine Ausnahme vorgekommen, als man ein aus Bern gebürtiges Paar, das zudem lange in Bern gewohnt habe, auf eine Vorladung des Berner Chorgerichts diesem übergab<sup>2</sup>.

Aus diesem Briefwechsel geht hervor, daß der Freiburger Dekan schon vor der Reformation und über die Bestimmungen Martins V. hinaus eine Ehegerichtsbarkeit ausübte, daß er dies nach der Reformation natürlich noch in vermehrtem Maße tat und daß der Rat auch hier die letzte Instanz bildete. In Solothurn aber gab es kein Ehegericht. Allerdings ist die Anfrage des Solothurner Rates nicht nur wegen der bernischen Begehrten erfolgt. Solothurn wollte sich vielmehr in Freiburg eine Rückendeckung verschaffen, um die kirchliche Rechtsprechung in gleicher Weise wie die Freiburger überwachen zu können. Aus der Arbeit von Franz Wigger wissen wir, daß der Solothurner Rat schon im April 1545 versucht hatte, «für das Gebiet von Solothurn ein Kommissariat zu errichten, dem die Rechtsgewalt in Ehesachen und andern geistlichen Dingen zu-stünde»<sup>3</sup>. Das Kapitel hatte es jedoch abgelehnt, ohne Erlaubnis der Bischöfe in deren Jurisdiktion einzugreifen. Auf wiederholtes Drängen des Rates erklärten sich aber die Stiftsherren bereit, im Einvernehmen

<sup>1</sup> AEF Missivenbuch 14, fol. 58v-59.

<sup>2</sup> Beziehungen zu protestantischen Chorgerichten sind immer wieder vorgekommen, vgl. AEF GS 223 vom 1. Sept. 1545, wo das Chorgericht des untern Simmenthals in Oberwil an den Freiburger Rat gelangt mit der Bitte, den Hans Steinhauwer aufzufordern, seine aus Oberwil stammende Frau entweder zurückzunehmen oder ihr die Mitgift zurückzuerstatten. Die protestantischen Chorgerichte gelangen aber nie unmittelbar an das Freiburger Ehegericht, sondern an die weltliche Behörde.

<sup>3</sup> F. WIGGER, Die Diözesanverhältnisse im Kanton Solothurn vor 1815, p. 32. Vgl. dazu den Kompetenzstreit zwischen Solothurn und Bern vom 28. Juli 1545 betr. Ehesachen, *Eidgen. Abschiede* Bd. 4, Abt. 1d, p. 520 nr. 235.

mit den drei für Solothurn in Betracht fallenden Ordinariaten eine gewisse Jurisdiktion auszuüben. Wie diese gehandhabt wurde, geht aus Wiggers Arbeit nicht hervor. Ähnlich wie in Freiburg Pierre Dumont wurde wahrscheinlich 1559 Propst Manslib von Solothurn mit der geistlichen Jurisdiktion betraut. Es ist anzunehmen, daß der Bischof auch hier nur einen schon seit langem herrschenden Zustand sanktionieren konnte. Die Durchsicht der freiburgischen Ratsbücher, besonders der Ratsmanuale unter der wiederkehrenden Rubrik *Appell-Geistlich* oder *Appel-Chorgricht* zeigt, wie oft der Rat die Entscheidungen des Dekans in letzter Instanz bestätigte, wie oft er sie aber auch kassierte mit der Bemerkung *Cognitum estre mal jugé et bien appelé*<sup>1</sup>. In manchen Fällen ist aber vom Gericht des Dekans keine Rede. Der Rat entscheidet selbstständig ohne vorangegangene Appellation<sup>2</sup>. Noch im Februar 1554 wird der Protonotar (Generalvikar) von Gruyère aufgefordert, einen Ehehandel dem Dekan nach Freiburg zu überweisen. Offenbar kam er dem Befehl des Rates nicht nach<sup>3</sup>.

Nach der Reformation hatte der Rat den Umfang seiner Ehegerichtsbarkeit beträchtlich erweitert<sup>4</sup>. Er verzichtete erst nach der Synode von 1579 auf einen Teil seiner Befugnisse, besonders nach der Intervention von Nuntius Bonhomini, der die Satzungen des Tridentinums zur Ausführung brachte<sup>5</sup>. Obwohl offizieller Eherichter, stand der Dekan vorher stark in der Abhängigkeit des Rates. Am 16. Dezember 1540 erhielt er die Erlaubnis, entgegen kirchlichem Gebot auch in der Advents- und Fastenzeit die Eheschließung zu gestatten, unter Erhebung einer Taxe von 10 sol. von jedem Partner<sup>6</sup>. Im Bestreben, seine Gerichts-

<sup>1</sup> Einige wenige Beispiele aus den Ratsmanualen des Freiburger Staatsarchivs: 1551 Febr. 4. (RM 68) Urteil des Dekans kassiert; 1552 Nov. 14. (RM 70) kassiert und an den Dekan zurückgewiesen; 1553 Jan. 31. (RM 70) bestätigt; 1553 Febr. 7. (RM 70) kassiert; 1564 Juni 2. (RM 89) kassiert; 1565 April 13. (RM 91) bestätigt; 1566 Okt. 4. (RM 94) bestätigt; 1566 Juli 5./9./11. und Aug. 2. (RM 94) bestätigt; 1567 Jan. 10. (RM 95) bestätigt. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

<sup>2</sup> AEF RM 56 zum 2. Mai 1539; ebda. RM 58 zum 15. Juli 1540: Der Pfarrer von Vuippens wird gebüßt, weil er zwei Minderjährige zusammengab; ebda, RM 91 zum 25. Jan. 1565: Urteil gegen den Venner Cathela in einer Ehesache.

<sup>3</sup> AEF RM 71 zum 9. und 16. Februar 1554.

<sup>4</sup> Vgl. die Beschlüsse zur Ehegerichtsbarkeit von 1559 in AEF Législation nr. 55 (Projectbuch J) fol. 31<sup>v</sup> und fol. 50.

<sup>5</sup> J. SCHNELL, Das Stadtbuch (municipale) von Freiburg i. Ue., Basel 1898 (Separatum aus Zts. f. schweiz. Recht Bd. 37-39, NF 15-17), p. 278-294. Der Großangriff der kirchlichen Behörde erfolgte am 5. April 1582 durch Generalvikar Schneuwly und Dekan Thorin, AEF RM 123, vgl. auch Législation nr. 14, fol. 109<sup>v</sup>.

<sup>6</sup> FONTAINE, Collection des Comptes des Trésoriers (Kantonsbibl. Msc. L 432) zu

autonomie auf möglichst alle Gebiete auszudehnen<sup>1</sup>, versuchte der Rat anderseits, die Befugnisse des von ihm abhängigen Dekans zu erweitern. In einer Petition an den Papst vom 13. Juli 1553 erbittet er für den Dekan das Recht, Ehedispensen zu erteilen<sup>2</sup>. Papst Julius III. ging auf die Bitte ein und erteilte dem Dekan am 13. März 1554 die Befugnis, auf Freiburger Gebiet Ehedispensen auszusprechen<sup>3</sup>. Die dekanale Ehegerichtsbarkeit war also bis 1554 nicht ohne Einschränkung. Es muß aber schon vorher jemand in Ehedispensfragen entschieden haben. Wahrscheinlich war es trotz allem der Dekan oder der Rat selbst. Es kommen auch auswärtige Offizialitäten, allen voran Besançon und Sitten, in Betracht. Eine Frau, die ihren angetrauten Mann seit 8 Jahren nicht mehr sah, lebte zusammen mit einem Mann, der sein angetrautes Weib seit 7 Jahren nicht mehr sah. Da die beiden heiraten möchten, werden sie vom Rat an den Dekan verwiesen<sup>4</sup>. Aus den im folgenden zitierten Prozeßprotokollen des Dekans Pierre Dumont geht auch hervor, daß der Dekan sein Dispensrecht ausübte, z. B. bei Minderjährigkeit der Ehepartner. Eine Berufung direkt an den Papst ist 1566 bezeugt<sup>5</sup>. Über weitere Befugnisse und Aufgaben des Dekans wird in einer späteren Arbeit im Zusammenhang mit der Reorganisation des Chorgerichts von 1563 die Rede sein. Hier möchte ich nun auf den Personenkreis eingehen, der an den Entscheidungen des Dekanatsgerichts beteiligt war, vor allem auf die Reihe der Dekane.

In der Reformationszeit hatte der Freiburger Rat mit den Dekanen wenig Glück gehabt. *Jakob Huber*, Dekan von 1522-1524, mußte wegen politischer Vergehen des Landes verwiesen werden<sup>6</sup>. Sein Nachfolger *Jean Hollard* (1524-1530) stammte aus Orbe<sup>7</sup>. Wir wissen daher dank

1540 hat den in AEF RM 58 zum 16. Dez. 1540 enthaltenen Ratsbeschuß richtig verstanden und «kilchgang» mit «Heirat» übersetzt, während L. WAEBER, *La réaction du gouvernement de Fribourg au début de la Réforme*, in: ZSKG 53 (1959), p. 296 Anm. 1 es als «Prozession» wiedergab.

<sup>1</sup> AEF Législation nr. 10, fol. 19<sup>v</sup> unter «Geistlich gricht»: die Bestimmung, nach der auch die freiburgische Geistlichkeit verpflichtet war, vor freiburgischen und nicht vor auswärtigen Gerichten zu erscheinen, stammt aus der 1. Hälfte des 16. Jh.

<sup>2</sup> AEF RM 71 das Bittschreiben an den Papst ist nicht erhalten.

<sup>3</sup> C. WIRZ, *Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116-1623*, Basel 1902 (Quellen zur Schweiz. Geschichte Bd. 21), p. 368 nr. 382.

<sup>4</sup> AEF RM 72 zum 3. Januar 1555.

<sup>5</sup> AEF RM 94 zum 13. August 1566: Ehedispens für Humbert Heymo.

<sup>6</sup> BRASEY, *Le chapitre de St. Nicolas*, Fribourg 1912, p. 150; L. WAEBER, *Efforts conjugués*, in: ZSKG 32 (1938), p. 133 n. 3

<sup>7</sup> L. WAEBER, *La réaction du gouvernement* p. 225-228.

den Aufzeichnungen des Guillaume de Pierrefleur über ihn recht gut Bescheid. Er war zuerst Musiker <sup>1</sup> und Soldat, dann Cantor an der herzoglichen Sainte-Chapelle in Chambéry, endlich Chorherr und Dekan in Freiburg. Als Dekan verkaufte er Absolutionen um teures Geld und geriet in Konflikt mit dem reformeifrigen Stadtprediger Hieronymus Mylen <sup>2</sup>. Er wandte sich bald der neuen Lehre zu und wurde im Dezember 1530 des Landes verwiesen. Hollard zog dann nach Bern, verheiratete sich, – nach Pierrefleur dreimal –, wurde Pastor in Bex und später in seiner Heimatgemeinde Orbe, wo er in hohem Alter am 24. Sept. 1569 starb.

Im März 1531 wurde in Freiburg *Pierre Bolard* (auch Bulliard, oder de Courtion), der die katholische Sache mit Erfolg vertrat, zum Dekan gewählt. Die Biographie dieses bedeutenden Mannes schrieb Henri Naef in seinem Buch über Bezanson Hugues, zu dessen engsten Freunden Bolard gehörte <sup>3</sup>. Bolard starb im Sommer 1544, wie Naef richtig vermutete. Der Rat erlaubte ihm am 31. März 1544 die Ernennung eines Stellvertreters <sup>4</sup>. Bei der Wahl seines Nachfolgers in der Chorherrenpföründe von St. Niklaus, am 17. Juli 1544 wird Bolard als verstorben bezeichnet <sup>5</sup>. Nach seinem Tod kam der Generalvikar von Lausanne, François Mayor de Lutry, nach Freiburg, wo er 1545 starb <sup>6</sup>. Dieser Umstand und die Ankunft des neuen Stadtpredigers Simon Schibenhart haben wohl die Neuwahl eines Dekans bis 1546 verzögert. Am 15. April 1546 wurde *Hans Haberkorn* gewählt <sup>7</sup>. Haberkorn stammte aus einer jüngst ins Burgrecht aufgenommenen Familie aus Belfaux. Am 5. Sept. 1533 war er Chorherr geworden <sup>8</sup>. Wir wissen wenig über ihn. Er starb 1550 <sup>9</sup>. Zu seinem Nachfolger wählte der Rat *Pierre Dumont* (1550-1568).

<sup>1</sup> J. BURDET, *La musique dans le pays de Vaud sous le régime bernois 1536-1798*, Lausanne 1963 (Bibliothèque hist. vaudoise vol. 34), p. 29.

<sup>2</sup> L. WAEBER, *Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la Réforme*, in: ZSKG 45 (1951), p. 8.

<sup>3</sup> H. NAEF, *Bezanson Hugues. Son ascendance et sa postérité, ses amis fribourgeois*, Genève 1934, (Extrait du Bulletin de la Soc. d'hist. et d'archéologie de Genève, t. V, livr. 5), p. 103-123.

<sup>4</sup> AEF RM 61.

<sup>5</sup> AEF RM 62.

<sup>6</sup> St. A. Solothurn, RM 39, S. 455 zum 11. Sept. 1545.

<sup>7</sup> AEF RM 63.

<sup>8</sup> AEF RM 51.

<sup>9</sup> BRASEY, *Le chapitre de Saint-Nicolas* p. 152. Es war der Dekan Haberkorn, der dem Rat am 4. Juli 1547 zusammen mit Schibenhart über die Entweihung der Augustinerkirche in Freiburg Bericht erstattete, vgl. AEF RM 65 und AEF Législation nr. 55 (Projektbuch J), fol. 2.

Er ist hier besonders wichtig, weil unter ihm das Chorgericht die bischöfliche Anerkennung erhielt. Pierre Dumont stammte aus einer alten Familie von Autigny<sup>1</sup>. Am 25. Januar 1526 war er Rektor des Freiburger Liebfrauenklerus geworden<sup>2</sup>. Am 22. Oktober 1532 ernannte ihn der Rat zum französischen Stadtprediger<sup>3</sup>. Er besetzte diese Stelle bis am 12. Juli 1547, als der Rat seine Pfründe aufhob, weil an der Franziskanerkirche schon ein französischer Prediger, Sebastian Roberti, angestellt war und man nicht zwei französische Prediger bezahlen wollte<sup>4</sup>. Dumont war schon am 24. Oktober 1538 Chorherr zu St. Niklaus geworden, behielt jedoch das Rektorat von Liebfrauen bei<sup>5</sup>. Am 23. Oktober 1550 wurde er Kapitelsdekan<sup>6</sup>. Er behielt dieses Amt bis zu seinem Tod im Januar 1568<sup>7</sup>. Dumont ist der erste nachreformatorische Dekan, von dessen Tätigkeit als Vorsitzender des Chorgerichts Originalzeugnisse bekannt geworden sind. Es handelt sich um 6 sog. «Memoriale», notariell ausgefertigte Urteile, die den Parteien zugestellt wurden.

1. Am 6. April 1557 erschienen vor ihm George, die Tochter des Nicod Chablex von Vuisternens-devant-Romont, und Claude Fontannaz von Corpataux, bei dem die genannte George Dienstmagd gewesen war. Sie behauptet, sich ihrem Meister nur auf ein Eheversprechen hin willfährig gezeigt zu haben, was er unter Eid in Abrede stellt. Claude wird freigesprochen, das Mädchen aber verurteilt. Die Folgen werden vom weltlichen Gericht entschieden. Das Urteil, das sich auf demselben Blatt

<sup>1</sup> DHBS II (1924), p. 721.

<sup>2</sup> AEF RM 43.

<sup>3</sup> AEF RM 50, vgl. A. Büchi, Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg, in: Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, Freiburg 1893, p. 85.

<sup>4</sup> AEF RM 63.

<sup>5</sup> AEF RM 56.

<sup>6</sup> AEF RM 68.

<sup>7</sup> AEF Kilchmeierrechnungen nr. 19a (1567/68): Sterbegläute für «Herr techan selig». Am 2. Januar 1568 lebt der Dekan noch, vgl. AEF RM 97, am 9. Januar wird der Propst gebeten, die Funktionen des Dekans zu versehen bis eine Neuwahl stattgefunden hat, ebenda. In AEF Comptes de l'Hôpital 1566/67 und 1567/68 erscheint als «dechan und rector» von Liebfrauen ein Claude Dumont, doch handelt es sich entweder um einen Verschrieb, – denn Kapitelsdekan war sicher Pierre Dumont, der als solcher noch anf. 1566 begegnet (AEF Reg. not. 199, fol. 121) –, oder dann ist ein vom Kapitelsdekan zu unterscheidender Dekan von Liebfrauen gemeint, der bisher nicht vorkam. In AEF Rentiers de Notre-Dame 1576/1577/1581/1585 wird ein Claude Dumont als Erbe des Pierre Dumont genannt. Ein Dekan von Liebfrauen, Pierre Besson, scheint nach Dumonts Tod die Leitung des dortigen Klerus innegehabt zu haben, bis der neue Rektor Guillaume Thorin (1568-1574) gewählt war, vgl. AEF RM 98 zum 17. Sept. 1568, weitere Belege AEF Fichier Waeber zu Pierre Besson.

wie das Verhör befindet, wurde am 29. April ausgesprochen<sup>1</sup>. Schreiber war der Notar Antonius Alex<sup>2</sup>, der zugleich als städtischer Gerichtsschreiber amtierte, was wiederum die enge Verbindung von weltlichem und geistlichem Gericht kennzeichnet. Alex dürfte schon vor Dumont, wahrscheinlich schon unter Haberkorn seit 1546 als Schreiber des Chorgerichts gewaltet haben. Er schrieb auch das zweite Chorgerichtsprotokoll.

2. Es ging wieder um ein nicht eingehaltenes Eheversprechen, als am 4. Dezember 1560 Françoise Demontet gegen Hans Maradan klagte, der sich weigerte, sie zu heiraten, obschon sie materielle Beweise seines Eheversprechens vorlegen kann. Er behauptet, sie hätte sich schon einem gewissen Pierre Cristin versprochen und sei nur vor dem Chorgericht erschienen, um sich von Cristin lösen zu lassen. Die betrogene Frau gibt zu, dem Cristin die Ehe versprochen zu haben, bevor sie erfuhr, daß er schon verheiratet war. Deshalb sei sie vor Jahren vor dem Chorgericht erschienen zusammen mit Cristin, der seine Frau aus Bern mitgebracht habe. Man schlägt im Chorgerichtsprotokoll nach und findet ihre Aussage bestätigt. Trotzdem weigert sich nun Hans Maradan, durch Eid zu bezeugen, daß er der Françoise kein Eheversprechen gab. Er appelliert an den Rat, wohin der Fall geleitet wird<sup>3</sup>. Wir entnehmen diesem Urteil, daß das Chorgericht schon seit längerer Zeit Protokoll führte. Es ist jedoch nichts derartiges erhalten. Das erste eigentliche Ehegerichtsprotokoll, das *Manuale Curiae episcopalis II* auf dem Freiburger bischöflichen Archiv, beginnt erst mit dem 24. November 1593.

3. Am 7. Januar 1561 erschienen vor dem Dekan der Kläger Aimo Bicher, Sohn des Nicolas, und die Angeklagte Françoise Carmentrant. Er behauptet, sie habe ihm die Ehe versprochen, weigere sich aber jetzt, ihn zu heiraten. Man verlangt von ihr einen Eid. Sie gibt daraufhin zu, dem Aimo die Ehe versprochen zu haben. Ihre ebenfalls anwesenden Verwandten sind aber gegen eine Ehe, weil Françoise minderjährig

<sup>1</sup> AEF GS 733.

<sup>2</sup> Alex, der aus Avenches stammte, hatte sich am 18. Dez. 1542 in Basel immatrikuliert, vgl. H. G. WACKERNAGEL, Die Matrikel der Universität Basel II, Basel 1956, p. 31 nr. 32. Seit 1543 war er Notar in Bulle, seit 1546 Stadtgerichtsschreiber in Freiburg, 1580 Mitglied des Kleinen Rates. Kaiser Rudolf III. erhob ihn am 27. Mai 1581 in den Adelsstand, vgl. ALFRED D'AMMAN, *Lettres d'armoiries et de noblesse concédées à des familles fribourgeoises*, in: *Archives héraudiques suisses* 1920, p. 74-77 mit weiteren biographischen Angaben. Alex starb wenig später, vgl. auch DHBS I (1921), p. 168.

<sup>3</sup> AEF GS 734.

ist. Der Dekan verlangt trotzdem einen Eid von ihr. Sie weigert sich und appelliert an den Rat <sup>1</sup>.

4. Am 18. Januar 1561 erschienen Adam Lützistorff und Triny, die Tochter des Benedikt Äscher (?) von Jaun. Sie habe ihm die Ehe versprochen, behauptet er, nun wolle man sie ihm nicht zur Frau geben, weil sie vor Zeiten dem Berner Junker Wilhelm vom Stein versprochen war. Die Herren von Bern hätten die beiden im Einverständnis mit dem Junker geschieden. Lützistorff bittet, die Ehe nun schließen zu dürfen. Da aber der gnädigen Herren Mandat und die Ordnung der Kirche keiner Frau zwei Gatten erlauben, dürfen die beiden auf freiburgischem Gebiet nicht heiraten, solange Junker Wilhelm vom Stein am Leben ist. Sofern Lützistorff mit diesem Urteil nicht zufrieden sei, solle er an den Rat appellieren <sup>2</sup>. Dieses Urteil ist als einziges in deutscher Sprache abgefaßt und vom Landgerichtsschreiber Daniel Montenach ausgefertigt <sup>3</sup>.

5a. Am 21. Februar 1561 erschienen vor Gericht Jenon, die Tochter des Antheno Page, und Georges Lotta alias Vielie, beide von Villarimboud. Jenon behauptet, Georges, der seit letzten Pfingsten oft bei ihr gewesen sei, habe ihr die Ehe versprochen, weigere sich aber jetzt, sie zur Frau zu nehmen. Er verweigert den verlangten Eid, da er sich nicht entsinnen kann, mit ihr auf die künftige Ehe getrunken zu haben. Man gibt ihm 8 Tage Bedenkzeit.

5b. Am 28. Februar erscheinen die beiden wieder vor Gericht. Georges behauptet nun, mit der Klägerin verwandt zu sein, womit das Versprechen, das er zwar nie gegeben habe, ohnehin wegfalle. Er will seine Aussage durch Claude Etoppey, Claude Joffrey, Jean und Jacques Doguo, Claude Lotta u. a. beweisen lassen. Die Klägerin akzeptiert Jean und Jacques Doguo nicht, weil sie mit dem Angeklagten verwandt sind. Sie werden aber vom Gericht als Zeugen zugelassen.

5c. Am 21. März 1561 treten dieselben wieder vor Gericht zusammen. Das vom Mestral von Villarimboud unterzeichnete Gutachten beweist den 4. Grad der Verwandtschaft zwischen Klägerin und Angeklagtem.

<sup>1</sup> AEF Documents divers 1561 I. 7., zwei Ausfertigungen für Aimo Bicher, resp. Françoise Carmentrant, beide von Notar Antonius Alex unterzeichnet, beide mit dem Dekanatssiegel besiegelt.

<sup>2</sup> AEF Documents divers 1561 I. 18.

<sup>3</sup> Montenach hatte in Freiburg i. Br. studiert, immatr. 19. Oktober 1543, vgl. A. BÜCHI, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsblätter 14 (1907), p. 135 nr. 29. Seit 1557 war er Notar, vgl. AEF Reg. not. 212. Er starb 1590, vgl. DHBS VI, p. 789.

Da eine Ehe zwischen Verwandten bis zum 4. Grad nicht geschlossen werden darf, da zudem eine fleischliche Bindung nicht stattfand, wird die Klage der Jenon Page abgewiesen. Sie appelliert aber an den Rat. Alle drei Urteile sind von Antonius Alex ausgefertigt, die beiden ersten mit dem Dekanatssiegel bekräftigt<sup>1</sup>.

6. Am 18. Juni 1563 erschienen vor dem Gericht des Dekans François, Sohn des verstorbenen Lois Belfrare, und Madeleine, Tochter des Marmet Burret aus der Pfarrei Broc. François wird begleitet von Lois Andrey, Antoine Ruffio, Collet und Grange Savari, Madeleine von einigen nicht namentlich genannten Freunden und Verwandten. Lois Belfrare hatte für seinen Sohn François testamentarisch zwei Vormünder bestimmt, welche nun kürzlich ihr Mündel veranlaßten, eine Ehe einzugehen. Deshalb versprach er der Madeleine Burret die Ehe. Seine bei dem Versprechen nicht anwesenden Verwandten müchterlicherseits sind gegen die Verbindung, weil François noch nicht 18jährig ist und zudem die Firmung noch nicht empfangen hatte, als er die Ehe versprach. Madeleine lehnt diese Argumente ab. Es seien bei der Verlobung gut 40 Personen dabei gewesen, man habe sich die Ehe schriftlich versprochen und Geld gegeben etc. Nach kirchlichem Recht sei auch das Alter von 18 Jahren nicht erforderlich. Es werden Zeugen für das Alter des François zitiert. Lois Andrey glaubt, er zähle 14-15 Jahre, Collet Savari denkt eher 14-16, Claude, die Frau des Jean Moran, hält ihn für 16 oder mehr, da sie eine siebzehnjährige verheiratete Tochter habe, die im selben Jahr geboren wurde wie François Belfrare. Marguerite, die Frau des Jean Maradan, hält ihn für 16jährig, ebenso Person, die Witwe des François Chollet. Der junge Mann beharrt weiterhin auf seinen Argumenten, wird aber zur Ehe mit Madeleine verurteilt. Er appelliert jedoch *en plein conseil* an den Rat<sup>2</sup>. Auch dieses letzte mir bekannte Originalurteil des Dekanatsgerichtes ist besiegelt und vom Notar Antonius Alex ausgefertigt.

Ich habe die sechs Memoriale etwas ausführlich zusammengefaßt, weil sie einen Einblick in das Vorgehen des Chorgerichts vermitteln. In allen Chorgerichtsentscheiden nennt sich Pierre Dumont *doyen et juge des causes matrimoniales de la ville et terre de Fribourg* oder ähnlich, also der Stadt und der Landschaft. Daß sich sein Jurisdiktionsbereich über das Gebiet des Dekanats Freiburg hinaus erstreckte, geht auch aus den Herkunftssorten der Parteien hervor, die in den alten Dekanaten Freiburg,

<sup>1</sup> AEF Documents divers 1561 II. 21.

<sup>2</sup> AEF Documents divers 1563 VI. 18.

Ogo und Avenches liegen. Dem Generalvikar von Gruyère waren also seit 1555 die Ehehändel wenigstens teilweise zugunsten des Freiburger Dekans entzogen worden. Dumont war nach der Visitation durch Weihbischof Peronis am 7. Nov. 1559 zum Statthalter des Offizials ernannt worden<sup>1</sup>, nachdem er schon vorher die Funktionen eines solchen ausgeübt hatte.

Alle oben zitierten Entscheide sind mit demselben Siegel bekräftigt. Dumont führte aber kein eigenes Siegel. Er hat, wie schon sein Vorgänger Pierre Bolard, das Siegel des früheren Freiburger Landdekan Guillaume Borgeys übernommen, ohne irgend etwas, – auch nicht die Umschrift –, daran zu ändern. Galbreath hat zwar ein im Staatsarchiv Freiburg aus dem Jahr 1540 erhaltenes Dekanatssiegel<sup>2</sup> richtig als Siegel von Guillaume Borgeys erkannt und abgebildet<sup>3</sup>, aber offenbar nicht bemerkt, daß gerade dieses Siegel zusammen mit seinem Contrasigill<sup>4</sup> den besten Beweis darstellt für den Übergang des alten Landdekanats von Freiburg an den Kapitelsdekan von St. Niklaus. Das spitzovale Siegel stellt einen auf einem Thron sitzenden Richter dar, in der Rechten einen Stab (Schwert?) haltend, mit der Linken auf ein auf dem Thron aufgestelltes Buch weisend. Die Umschrift lautet: *S: guilliermus burgesis decanus friburg:*. Das Siegelbild war, – mit Modifikationen –, seit dem beginnenden 14. Jh. in Gebrauch. Das runde Contrasigill des erwähnten Siegels von 1540 stellt einen stehenden St. Niklaus dar<sup>5</sup>. Es findet sich nicht auf den älteren, vor 1512 datierenden Urkunden von Dekan Borgeys, hat also mit ihm nichts zu tun, sondern wurde erst nach dem Übergang des Dekanats an den Kapitelsdekan verwendet. Im Unterschied zu früheren, angehängten Siegeln sind diejenigen Dumonts durch Papier aufgedrückt. Die Übernahme eines älteren Siegels wurde wohl zu vermehrter Authentizität als Manifestation eines rechtmäßigen Übergangs des alten Landdekanats an den Kapitelsdekan von St. Niklaus gewählt.

Bei allen Entscheiden war Dumont, abgesehen von den Notaren Antonius Alex oder Daniel Montenach, in der Regel von 4 Assessoren umgeben, die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind:

<sup>1</sup> AEF RM 80.

<sup>2</sup> AEF Vaulruz nr. 98.

<sup>3</sup> Inventaire des sceaux vaudois, p. 209 nr. 5.

<sup>5</sup> a. a. O. p. 210 nr. 1.

<sup>4</sup> Beschreibung und Abbildung bei GALBREATH a. a. O. p. 210 nr. 1; es wurde noch 1588 von Dekan Thorin verwendet, vgl. AEF GS 347c.

Urteil: Dekan: Assessoren:

1 (1557)	P. Dumont	W. Schröter	H. Motelli	Cl. Duvillard		A. Bochier
2 (1560)	P. Dumont	W. Schröter	H. Motelli	Cl. Duvillard		A. Bochier
3 (1561)	P. Dumont	—	H. Motelli	—	M. Jung	H. Herpold
4 (1561)	P. Dumont	—	—	—	M. Jung	—
5a (1561)	P. Dumont	—	H. Motelli	Cl. Duvillard	—	—
5b (1561)	P. Dumont	W. Schröter	H. Motelli	Cl. Duvillard	—	—
5c (1561)	P. Dumont	W. Schröter	H. Motelli	Cl. Duvillard	—	—
6 (1563)	P. Dumont	W. Schröter	H. Motelli	Cl. Duvillard	—	—

*Wilhelm Schröter* von Freiburg hatte in Paris studiert<sup>1</sup> und war seit 21. März 1532 Chorherr von St. Niklaus, seit 1535 Stadtpfarrer von Freiburg<sup>2</sup>. Als solcher dürfte er seit 1535 dem Chorgericht angehört haben. Klagen über seinen Lebenswandel sowie seine häufige Absenz bei den Gerichtssitzungen veranlaßten wohl, daß er nach den Reformen von 1563 wahrscheinlich aus dem Chorgericht ausschied<sup>3</sup>. Er ist 1567 gestorben<sup>4</sup>.

*Hans Motelli der Ältere* (alias Pitteti, auch Mottler, Mattler, Pitterly und ähnlich) stammte aus Cottens und gehörte seit 1518 dem Klerus von St. Niklaus an<sup>5</sup>. 1524 wurde er Chorherr<sup>6</sup>. Bei dem am 27. Sept. 1553 zum Chorherren ernannten Hans Motelli handelt es sich um den illegitimen Sohn Hans Motellis des Älteren, der Ende 1559 ermordet wurde<sup>7</sup>. Motelli der Ältere aber starb am 29. Sept. 1565<sup>8</sup>. Er dürfte seit langer Zeit dem Chorgericht angehört haben, wahrscheinlich auf Grund seiner Bildung.

*Claude Duvillard*, der spätere Generalvikar, war seit 1549 Chorherr von St. Niklaus. Er dürfte dem Chorgericht mindestens seit dem Weggang Schibenharts im Jahre 1554 angehört haben, als seine Stellung im Kapitel wesentlich erhöht wurde.

*Antoine Bochier* (Bochud und ähnlich) stammte aus Everdes (deutsch Grüningen, heute in der Gemeinde Echarlens) und war seit dem 7. Oktober 1539 Kaplan an der Freiburger Liebfrauenkirche und Spitalpriester<sup>9</sup>. Seine Zugehörigkeit zum Chorgericht erklärt sich wohl aus dem Bemühen

<sup>1</sup> AEF RM 37 zum 12. Sept. 1519.

<sup>2</sup> L. WAEBER, Etude hist. sur la nomination des curés de Fribourg (Msc. im Nachlaß Waeber AEF), p. 37.

<sup>3</sup> AEF GS 272a.

<sup>4</sup> AEF Kirchmeierrechnungen nr. 19a, fol. 6<sup>v</sup>.

<sup>5</sup> AEF RM 35 fol. 57<sup>v</sup> zum 1. Februar.

<sup>6</sup> BRASEY, Le chapitre de Saint-Nicolas p. 151 nr. 32.

<sup>7</sup> AEF GS 2063.

<sup>8</sup> AEF Kirchmeierrechnungen nr. 18b: Sterbegeläute.

<sup>9</sup> AEF RM 57 zum 7. Okt., vgl. auch AEF Comptes de l'Hôpital 1540 ff.

des Liebfrauenklerus, mit demjenigen von St. Niklaus auf derselben Stufe zu stehen. Unter Dekan Dumont, der zugleich Rektor von Liebfrauen war, war dies noch möglich. Später hat der Klerus von St. Niklaus endgültig die Oberhand gewonnen. Bochier starb 1564<sup>1</sup>. Er ist der einzige Chorrichter, der neben Dumont an allen Sitzungen des Gerichts teilnahm.

Der Prediger *Martin Jung* und der Cantor *Homerus Herpol(d)* waren nur als Ersatzleute am Chorgericht tätig. Auch später werden immer wieder Mitglieder des Kapitels vom Generalvikar oder Offizial als Chorrichter delegiert. Martin Jung war 1555 auf Veranlassung Glareans, bei dem er studierte, aus Freiburg i. Br. geholt und zum Stadtprediger ernannt worden<sup>2</sup>. Er blieb in seinem Amt bis am 21. November 1560, als er wegen verschiedener Anstände, besonders aber, weil er mit einer Konkubine lebte, sein Amt niederlegen mußte<sup>3</sup>. Er blieb aber weiterhin in Freiburg und nahm am 7. und 18. Jan. 1561 an den Sitzungen des Chorgerichts teil. Am 20. Februar 1561 wurde er des Landes verwiesen<sup>4</sup>. *Homer Herpol* stammte aus Saint-Omer (Pas-de-Calais), von wo er mit seinem Bruder, dem Organisten Laurent Herpol<sup>5</sup>, nach Freiburg kam. Er wurde Chorherr und Cantor, erhielt 1555 einen Urlaub für die Fortsetzung seiner Studien und nahm 1557 sein Amt wieder auf. Er gehört zu den bedeutendsten Musikern Freiburgs. 1567 mußte er wegen schlechten Lebenswandels Freiburg verlassen, 1570 ist er gestorben<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> AEF Kirchmeierrechnungen nr. 18a: Sterbegläute. Weitere Quellen zu Bochier in: AEF Fichier Waeber.

<sup>2</sup> AEF Missival 14, fol. 41-42 zum 27. Juni 1555 und RM 73 zum 5. und 8. Juli 1555, vgl. A. BÜCHI, Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg, in: Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, Freiburg 1893, p. 87 und ebenda p. 12-13 Reg. nr. 43-46.

<sup>3</sup> AEF RM 82, weitere Quellen in diesem Zusammenhang bei AEF Fichier Waeber zu Jung.

<sup>4</sup> AEF RM 83: Liaison mit der Belle Barbière. Vgl. auch L. WAEBER, Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly, in: ZSKG 31 (1937), p. 46.

<sup>5</sup> AEF RM 91 zum 16. und 22. März 1565.

<sup>6</sup> BRASEY, Le chapitre de Saint-Nicolas, p. 155 nr. 63, DHBS IV (1928), p. 78, L. WAEBER, Constitutions synodales p. 48 Anm. 4, K. G. FELLERER, Zur Musikgeschichte Freiburgs i. Ue. im 15./16. Jh., in: Mitteilungen der schweiz. musikforschenden Gesellschaft I (1934), p. 41 ff. AEF RM 76 zum 2. August 1557: Besoldung des Cantors; RM 97 zum 26. April 1568: Wahl eines neuen Cantors; AEF Correspondance Allemagne zum 28. Jan. 1568: Brief Herpols aus Konstanz, in dem er den Rat um Verzeihung bittet; Kirchmeierrechnungen nr. 20a (1570/71): Ausgabe für das Sterbegläute des Herrn Cantors, ob damit Herpol gemeint ist? Die Kirchmeierrechnungen enthalten als einen der ersten Ausgabenposten jeweils denjenigen für die Cantorei, der eine recht beträchtliche Summe ausmachte.

Die früheren Mitglieder des nachreformatorischen Chorgerichts sind uns nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß Propst Simon Schibenhart ihm schon als Stadtprediger, seit 1545, angehörte. Sein Nachfolger war wohl Duvillard. Auch Hans Haberkorn war wohl schon vor seiner Ernennung zum Kapitelsdekan Assessor des Chorgerichts, ebenso dürfte Propst Musard ihm angehört haben. Man darf annehmen, daß *die dry oberstenn in der geistlichkeit alhie in der Statt, namlich der dechan, der kilchherr* (= Stadtpfarrer) *unnd p̄dicant unnd die so si darzü berüffen*, welche auf Vorschlag der Venner aus dem Jahr 1553 die Ordnung in der Priesterschaft aufrechtzuerhalten, die jungen Priester zu examinieren und ihnen die Dismissorien auszustellen hatten<sup>1</sup>, immer auch dem Chorgericht angehörten.

<sup>1</sup> AEF Législation nr. 55 (Projektbuch J), fol. 23v.